Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 46. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Donnerstag, den 28. Januar 1875.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

54. Sitzung des Reichstages. (27. Januar.)

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, Camphausen, Geh. Rath Michaelis u. A.

Die dauernde Commission für die Justizgesetze hat sich gestern Abend constituirt: Miquel, Vorsitzender, Dr. Schwarze, Stellvertreter, Mayer (Donauwörth), Thilo, Eysoldt und Struckmann (Diepholz) Schriftführer.

Die zweite Berathung des Bankgesetzes hat noch den größten Theil des 2. Titels, der von der Reichsbank handelt, zu erledigen. Ohne Debatte werden die §§ 15 und 16, die von der Veröffentlichung des Discontosatzes und der Aufstellung der Wochen-Uebersichten, sowie von der Anfertigung und Einziehung der Reichsbanknoten handeln, genehmigt.

§ 17 lautet: Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in coursfähigem deutschen Gelde, Reichs-Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in discontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

An Stelle der Metalldeckung von mindestens ⅓ beantragen Schulze (Delitzsch) die von mindestens der Hälfte und Schroeder (Lippstadt) die von mindestens $^{4}/_{10}$ des Notenumlaufes.

Abg. Schulze (Delitzsch): Die Dritteldeckung wurde in der ersten Lesung und auch in den Commissions-Verhandlungen als ein fast selbstverständliches Axiom hingestellt. Zugleich wissen wir alle, daß die Preußische Bank die halbe Deckung noch immer überschritten hat und daß die andern soliden Banken die halbe Deckung ebenfalls stets inne gehalten haben. Thatsächlich also treibt die Wahrung der Solidität dazu, stets über die vorgeschriebene Grenze hinauszugehen. Es herrschen aber im Publikum so viel unklare Vorstellungen darüber, daß wir in dieser für das Bankwesen grundlegenden Debatte wohl Gelegenheit nehmen sollten, etwas über diese Dritteldeckung zu sagen. Auch der Herr Referent hat in seinem trefflichen Berichte nichts darüber gesagt, es muß also die Dritteldeckung unter den Sachverständigen etwas Ausgemachtes sein. Ich rege diese Frage an, da mir der Gegenstand nicht fern liegt, obwohl ich mich nicht zu den Sachverständigen rechnen will. Wir wollen uns auch nicht auf die halbe Deckung steifen, sondern verlangen Information und sind bereit, uns auf Grund derselben zu entscheiden.

Präsident Delbrück: Der Gedankengang, der den Vorredner bestimmte, hatte auch bei der ersten Aufstellung des Entwurfes zu dem Gedanken geführt, die halbe Deckung vorzuschreiben. Der Grund, aus welchem man von dieser halben Deckung abgegangen und auf die beinahe canonisch gewordene Dritteldeckung zurückgegangen ist, ist folgender: es kann keine Bank es darauf ankommen lassen, daß ihr Baarvorrath sich der Minimalgrenze auch nur nähert. Wenn Sie eine Dritteldeckung vorschreiben, so ist für eine solide geleitete Bank — und wir stehen ja hier bei der Reichsbank, von der jeder, der sie überhaupt will, unterstellen muß, daß sie solide geleitet wird — die Vorschrift der Dritteldeckung identisch mit der allerdings nicht gesetzlichen, aber thatsächlichen Nöthigung, die halbe Baardeckung zu haben. Die Preußische Bank hat in ihrer ganzen Geschäftsgebahrung diesen Gesichtspunkt festgehalten und es liegt kein Grund vor, von der Reichsbank anzunehmen, daß sie diesen Gesichtspunkt aus den Augen verlieren sollte. Wenn man nun sagt: wenn die halbe Deckung doch inne gehalten wird, warum schreibt man sie dann nicht in das Gesetz? — so erwidere ich: wenn die halbe Baardeckung gesetzlich festgestellt wird, so werden die Banken genöthigt sein, mindestens eine Zweidrittel-, wenn nicht gar eine Dreiviertel-Deckung zu haben. Denn mögen Sie vorschreiben, was Sie wollen, die Banken können nie auf die Minimalgrenze zurückgehen oder sich ihr auch nur nähern, ohne ihren Credit zu schädigen. Ich möchte also das Haus bitten, bei den Vorschlägen der Regierungen, die mit den Commissionsvorschlägen identisch sind, stehen zu bleiben.

Abg. v. Hoverbeck kann sich auch nach diesen Ausführungen noch nicht überzeugen, daß die Dritteldeckung ausreiche; durch den Wegfall der einprocentigen Steuer ist den Banken ohnehin ein Geschenk gemacht worden, das ihretwegen nicht nothwendig war; es ist daher nichts Unbilliges, wenn man als Aequivalent dafür an ihre Solidität höhere Anforderungen stellt. An die Reichsbank hat man dabei in erster Reihe nicht zu denken, aber sie muß sich in der Frage der Deckung der gleichen Behandlung, wie alle übrigen Banken, fügen.

Abg. Dr. Harnier: Gewiß darf man nicht daran denken, für die Reichsbank strengere Vorschriften zu verlangen, als für die Privatbanken, und auch das ist anzuerkennen, daß durch den Wegfall der einprocentigen Steuer eine vortheilhafte Position für die Notenbanken gewonnen ist. Aber daraus folgt noch nicht eine Verschärfung der Deckungspflicht über ⅓ des Notenumlaufs hinaus. Das Gesetz stützt sich lediglich auf eine lange Praxis, jedoch mit der bedeutsamen Verschärfung, daß nach § 50 jeder Verstoß gegen die vorgeschriebene Dritteldeckung ohne Weiteres den Verlust des Privilegiums zur Folge haben soll. Diese Vorschrift hört dadurch auf, blos eine harmlose Regel zu sein wie bisher, sondern sie soll zu einem noli me tangere werden, so daß bei einer Verschärfung über die Dritteldeckung hinaus eine loyale Weiterführung der Geschäfte der Banken kaum möglich bleiben würde. Denn dieser eiserne oder vielmehr goldene Bestand darf kaum zur Einlösung der Noten verwendet werden, da nur der dritte Theil der zur Einlösung gelangenden Noten theoretisch aus diesem Drittel entnommen werden durfte. Wollte eine Bank heute nur ⅓ in Metall haben und sie entnimmt daraus nur 300 Mark, um damit 300 Mark in präsentirten Noten einzulösen, so wäre ihr Notenprivilegium verwirkt. Dieses Beispiel mit einer absichtlich sehr niedrig gegriffenen Ziffer soll nur beweisen, daß die Bank die Mittel für die laufende Noteneinlösung neben dem Drittel der vorgeschriebenen Metalldeckung haben muß, im Ganzen wenigstens zwei Drittel, in der That aber wohl noch höher. Sachverständige sind der Ansicht, daß eine irgendwie gewissenhaft geleitete Bank Angesichts der Bestimmungen dieses Gesetzes schwerlich weniger als 60 bis 66 Procent ihres Notenumlaufs baar gedeckt haben muß. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß die Verpflichtung der Noteneinlösung auf Grund dieses Gesetzes durch die Einführung der Goldwährung und den Wegfall der kleinen Noten eine viel weitere Bedeutung gewonnen hat. Ich bin der Ansicht, daß um eine vollständige Solidität im Verkehr herbeizuführen, die Vorschrift des Gesetzes bezüglich der Notendeckung genügend ist; daß das Gesetz den Notenbanken loyale Bedingungen ihrer Forteristenz zu gewähren verpflichtet ist, und zwar nicht blos für die 15jährige Periode. Mit der Ansicht des Herrn Referenten, die er wohl nur als eine persönliche geäußert hat, stimme ich nicht überein, als ob die Monopolbank überhaupt der wünschenswerthe Ausgang der Entwickelung sei. Wir haben hier jedenfalls nur die Aufgabe, durch das Gesetz den Privatbanken, die bestehen bleiben sollen, in loyaler Weise die Voraussetzungen ihrer Existenz zu gewähren, und die würde ich für gefährdet halten, wenn wir die Vorschriften über die Notendeckungen noch verschärfen sollten. Ich bitte Sie um Ablehnung der in dieser Richtung gestellten Amendements und um Annahme der Commissionsvorlage.

Abg. Schulze erklärt sich durch die gehörten Erörterungen für insoweit informirt, daß er seinen Antrag zurückzieht, aber an dem des Abg. Schröder festhalten zu müssen erklärt.

Referent Dr. Bamberger: Der Bericht selbst hat die Frage der Theildeckung nicht ausführlich erwähnt, weil der Gegenstand in der Commission nicht zur Sprache gekommen ist, und bei der großen Fülle von Material, das außer der Discussion bei der für uns beschränkten Zeit wiederzugeben war, bin ich wohl entschuldigt, wenn ich einen Punkt, der überhaupt nicht zur Discussion gestanden hat, nicht erwähnt habe. Dann ist auch die ganze Frage keiner großen Debatte zugänglich und auch schon durch die Erklärung des Abg. Schulze darauf beschränkt, ob 33 oder 40 pCt. Deckung bestehen soll. Wenn wir auf die Quantitätsunterschiede hier eingehen, so ist es vorläufig sehr schwer, sie auf Grundsätze zurückzuführen. Man hält sich eben einfach an die Praxis und zwar an die weitgehendste Praxis, welche bis jetzt in diesen Dingen galt. Bekanntlich haben große und solide Banken, wie z. B. die französische Bank, gar keine Vorschrift wegen der Deckung, es steht weder in dem Gesetze noch in dem Statute der französichen Bank etwas wegen des Verhältnisses der Baardeckung zu den ungedeckten Noten. Wo eine solche Vorschrift besteht, geht sich nicht über ⅓; auch in dem neuen Bankgesetzentwurf für die Schweiz hat man dies für ausreichend gehalten. Wahrscheinlich ist die Genesis dieses Bruchtheiles daraus zu erklären, daß man annahm, die Bank hat Deckung durch Dreimonatswechsel und so ist mit Dritteldeckung dafür gesorgt, daß das Ganze sich in derselben Zeit wieder erneuert, wie der Bestand, der den Umlauf sichern soll. Nun hat der Abg. Harnier bereits mit Recht hervorgehoben, daß die Deckung, wenn sie an die Grenze kommt, die von dem Gesetze gezogen ist, sofort Beunruhigung im Publikum erzeugt, umsomehr, als nach dem Gesetze die Strafe der Concessionsentziehung verbunden ist mit der Nothwendigkeit der Dritteldeckung.

Ob Sie überhaupt eine Aenderung einführen wollen, hängt davon ab, wie Sie die Vergangenheit ansehen. Für die Reichsbank ist die Sache so gleichgültig, daß eine beinahe constante Praxis eine viel höhere Deckung gezeigt hat. Ende December 1874 war die Preußische Bank gedeckt mit 73 pCt., die 11 preußischen Privatbanken mit 52 pCt., die 6 Banken der Hansestädte mit 50 pCt. und die übrigen deutschen Banken mit 44 pCt. im Durchschnitt. Das ist zur Zeit einer sehr starken Reaction in einem Zustand, wo die Banken noch mit Silber zu zahlen verpflichtet sind. Sie werden daraus ersehen, daß, wenn Sie 40 pCt. vorschlagen, dies die Grenze bei vielen deutschen Banken soweit hinausschiebt, daß das Publikum sehr leicht beunruhigt werden könnte. In der Hauptsache wirkt die Golddeckung mehr als jede Vorschrift. Wenn ich Gründe anführen soll, weshalb wir zu dem Entschlusse gekommen sind gegenüber der Deckung von 40 pCt., so sage ich, weil wir auf die eine oder andere Ziffer keinen großen Werth gelegt haben, und weil es aussehen möchte, wenn wir jetzt vier Zehntel vorschreiben, als dürften die Banken in Zukunft annehmen, mit vier Zehntel sind wir ausreichend gedeckt. Ich glaube, das wird nicht sein, und deswegen wollen wir die Ziffer nicht erhöhen.

Das Haus lehnt darauf den Antrag Schröder gegen die Stimmen des Centrums und der Fortschrittspartei ab und nimmt den § 17 unverändert an.

§ 18 lautet nach dem Beschlusse der Commission: „Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten: a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen coursfähiges deutsches Geld einzulösen.“ Hierzu beantragt:

1) Windthorst zwischen a und b die von der Reichsregierung ursprünglich vorgeschlagene, von der Commission gestrichene Bestimmung wiederherzustellen: die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten einzulösen . . . . bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern — berechnet nach dem durch das kaiserliche statistische Amt festgestellten Ergebnisse der unmittelbar vorausgegangenen Volkszählung — ihren Sitz haben, vor Ablauf des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;

2) Rohland die lit. b des § 19 so zu fassen: „bei ihren Zweiganstalten, soweit deren Baarbestände und Geldbedürfnisse die sofortige Einlösung nicht gestatten, gegen Deponirung der präsentirten Noten spätestens vor Ablauf des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation“,

3) Wolffson, unterstützt u. A. von seinen Hamburger Collegen Schmidt und Moering, beantragt folgenden Zusatz: „Die Reichsbankhauptstellen haben in Ermangelung verfügbarer Mittel auf Verlangen des Inhabers die Einlösung der Reichsbank-Noten bei der Hauptkasse kostenfrei förderfamst zu beschaffen.“

4) Tellkampf den § 18 so zu fassen: „Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten sowohl bei ihrer Hauptkasse in Berlin, als bei ihren Zweiganstalten und den Reichsbank-Comtoiren sofort auf Präsentation dem Inhaber gegen coursfähiges deutsches Geld einzulösen.“

Abg. Tellkampf: Der § 18 und die §§ 44 und 50 enthalten die Bestimmungen, nicht am Tage der Präsentation, sondern erst am folgenden oder dritten Tage nach der Präsentation einzulösen.

Es sollte dagegen sofortige Einlösung der präsentirten Noten, und nicht Einlösung im Laufe des dritten Tages vorgeschrieben sein, weil nur durch sofortige Einlösung die Probe gemacht werden kann, ob die Bank nicht mehr Noten ausgegeben hat, als ihre Zahlfähigkeit gestattet. Die Nothwendigkeit sofortiger Einlösung schafft daher die wirksamste Controle.

Deshalb gilt auch der Grundsatz sofortiger Einlösung in den Staaten, wo das Geld- und Bankwesen gut geregelt ist, wie in England und Frankreich. Das französische Bankgesetz schreibt ausdrücklich sofortige Einlösung für die Bank von Frankreich, für ihre Comtoire in den Provinzen und für die Banken der verschiedenen Städte vor.

Nach dem schottischen Bankwesen besteht der Gebrauch, daß zwei Mal wöchentlich Vertreter aller schottischen Banken in Edinburg zusammenkommen und sich gegenseitig die Noten zum Austausch präsentiren, die sie von den verschiedenen Banken erhalten haben. Der nicht ausgetauschte Ueberschuß muß in Noten der Englischen Bank oder in baarem Gelde gezahlt werden. Durch diese sofortige Zahlung wird verhütet, daß Banken viel mehr Noten ausgeben, als ihre Zahlfähigkeit erlaubt; und diese Strenge hat sich seit mehr als 100 Jahren als wohlthätig für die Sicherheit der Banken und des Publikums bewährt.

Die in dem § 18 und dem Entwurfe vorgesehenen Bestimmungen enthalten daher eine auffallende Ausnahme von denen der erwähnten Staaten. — Diese Ausnahme zeigt recht klar, wie unsicher und unsolide fundirt das Bankwesen sein würde, welches der Entwurf uns vorschlägt.

Man betrachtet die Banknoten als Wechsel auf Sicht; es erscheint demgemäß als recht und billig, daß die Aussteller von Noten und die Aussteller von Wechseln, die von den Banken gegen Noten angenommen werden, nach gleichem Recht behandelt werden, wonach beide zu sofortiger Zahlung nach der Präsentation verpflichtet sind.

Sollten die vorgeschlagenen Ausnahmen angenommen werden, so würde dadurch ein höchst unsicheres Bankwesen geschaffen, dessen schlimme Folgen nicht ausbleiben könnten. Um dies zu verhüten, habe ich meinen Antrag gestellt.

Abg. Rohland: Mein Antrag ist ein nothwendiges Correlat zu den Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes. Nichts ist mehr geeignet, das Vertrauen, das den Banknoten inne wohnen soll, zu befestigen, als das Bewußtsein, zu jeder Zeit und ohne jeden Verlust dafür Gold erhalten zu können, dies wird aber durch den vorliegenden Paragraphen unmöglich gemacht. Setzen Sie den Fall, ein Grundbesitzer will in einer Provinzialstadt eine Schuld bezahlen, er sammelt zu diesem Zwecke tage- und wochenlang vorher das ihm zufließende Geld, worunter immer ein großer Theil Banknoten sich befinden wird. Er fragt nun bei seinem Gläubiger an, ob er geneigt ist, diese Banknoten anzunehmen; wird dies mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses vorliegenden Paragraphen verneint, so wird der Schuldner des Privatgläubigers seinerseits der Gläubiger der Reichsbank und ist genöthigt, die Auslage für die Einlösung der Noten bei der Hauptbank in Berlin selbst zu tragen. Darin liegt eine entschiedene Ungerechtigkeit, der abzuhelfen mein Antrag bestimmt ist.

Abg. Wolffson: Mein Vorschlag unterscheidet sich von dem des Vorredners nur insofern, als er dem Bedenken, welches der Wiederherstellung der Regierungsvorlage entgegensteht, mehr Rechnung trägt. Man fürchtet, daß außerordentliche Momente eintreten können, in denen vielleicht bis zu der bestimmten Zeit die Beschaffung der Geldmittel zur Einlösung der Noten in den Zweiganstalten entweder gar nicht, oder doch schwer möglich sein würde. Für diese außerordentlichen Fälle will mein Vorschlag Abhilfe schaffen; der Unterschied desselben von der Regierungsvorlage liegt darin, daß er irgend welche Schwierigkeiten, die in der Herbeischaffung des Geldes liegen könnten und die sich absolut nicht überwinden lassen in Betracht zieht und daß die Bank ultra posse nicht obligirt werden soll. Der Antrag trifft aber insofern mit der Regierungsvorlage zusammen, als er nicht dem Inhaber die Kosten der Herbeischaffung des Geldes auferlegt, sondern der Bank selbst, resp. der Hauptbankstelle, an deren zufälligen Verhältnissen es liegt, daß sie nicht genügend Geld hat. Wenn sie den Inhaber von Banknoten in einer Provinzialstadt in die Position setzen, daß er von der betreffenden Hauptbankstelle nur dann Geld bekommen kann, wenn diese Stelle wirklich disponibles Geld hat, so bringen Sie ihn erstens in die Lage vollständiger Unsicherheit, da er selbst nicht beurtheilen kann, ob er auf disponible Mittel zu rechnen hat und Sie bringen ihn ferner in die Position, daß er im Gegensatze zu demjenigen, der hinlängliche Mittel bei der Hauptbankstelle vorfindet, in die Nothwendigkeit versetzt wird, in der Hauptstadt, bei der Centralstelle in Berlin selbst sich auf seine Kosten einen Bankier anzuschaffen und Porto für Hinsendung der Banknoten und Rücksendung des baaren Geldes zu zahlen Auf diese Weise hat also eine Note in einer Provinzialstadt nicht den Werth und die Bedeutung wie eine Note in Berlin. Es ist ein wesentliche Zurücksetzung aller derjenigen, die nicht in Berlin im Besitz von Noten sind, wenn man außer der Schwierigkeit, die in dem nothwendig eintretenden Zinsverlust von einigen Tagen liegt, den Inhabern der Noten auch noch Provisions- und Portokosten auferlegt. Darum will mein Antrag die Hauptbankstellen verpflichten, gewissermassen kommissionsweise die Einlösung der Noten raschmöglichst zu besorgen, wenn sie nicht selbst im Besitz der nöthigen Baarmittel sind.

Als Einwand gegen diesen Vorschlag hat man darauf hingewiesen, daß es nicht darauf ankomme, daß eine Note an jedem Orte einlösbar ist, sondern nur darauf, daß sie überhaupt einlösbar ist. Das muß ich entschieden in Abrede stellen. Es kann dem Inhaber einer Note durchaus nicht damit gedient sein, daß er weiß, sein Schuldner, also die betreffende Bank ist in der Lage, sie zum vollen Werth einzulösen, sondern das Interesse des Inhabers liegt darin, daß er seinen vollen Betrag erhält; ob die Bank das Opfer zu bringen hat, kann ihm gleichgiltig sein. Wenn Sie aber meinen Antrag nicht annehmen, so hat, wie ich bereits bemerkt habe, in einem von Berlin entfernten Platze die Note nicht den vollen Werth, sondern nur den Werth abzüglich der Spesen. — Man hat ferner das Gespenst des Goldexportes an die Wand gemalt und gesagt, diese ganze Maßregel würde uns eine Beförderung dieses Exportes sein, wenn Jeder innerhalb der Grenzen, die ihm gerade passen, Gold für seine Noten bekömmt. Ich erlaube mir dem gegenüber an die gestrigen Worte des preußischen Herrn Finanzministers zu erinnern, daß der Goldexport unter angemessenen Voraussetzungen ein unentbehrliches Mittel des internationalen Verkehrs ist. Wenn wir Schulden an das Ausland zu bezahlen und dazu keine anderen Mittel haben, dann müssen wir Gold exportiren, und wenn ein Ausländer, der seine Wechsel auf Deutschland hierher remittirt, um Gold zu kaufen, kein Gold bekommen kann, dann werden wir bald merken, welchen Einfluß das auf unsere Wechsel hat. — Aber wenn wirklich diese Maßregel nur gedacht ist als eine Verhinderung des Goldexports, dann trifft sie in keiner Weise zu, da die Commission in ihrem Vorschlage nicht sagt, die Reichsbankhauptcomptoire oder Zweiganstalten sollen die Einlösung der Noten verweigern, wenn das Gold muthmaßlich zum Export benutzt werden wird. Der legale Leiter einer einer Zweiganstalt, der nicht auf die Intentionen desjenigen zu sehen hat, der die Zettel einlöst, sondern auf den Stand seiner Kasse, wird in dem einen Falle verweigern, in dem andern Falle geben müssen, wenn er genügende Mittel hat. Ueberdies würde dieser Einwand viel zu viel beweisen, er würde so weit führen, daß man überhaupt gar nicht einlösen soll, denn man verlegt damit nur die etwaigen Exportgeschäfte aus anderen Städten Deutschlands nach Berlin hin, indem man Berlin als die einzige regelmäßige Einlösungsstelle bezeichnet, aber man verhindert dadurch in keiner Weise den Export.

Gestatten Sie mir, auch noch auf eine Bemerkung hinzuweisen, die der Herr Berichterstatter gestern zur Sprache gebracht hat. Er hat, um sein liebes Kind, den § 14, zu schützen, gegen eine Anfrage des Abg. v. Hoverbeck und gegen andere Angriffe die Aufmerksamkeit von diesem § 14 abgelenkt und sich von vornherein gegen die Amendements zu § 18 gewendet. Herr Abg. v. Hoverbeck stellte gestern die Anfrage, wie man sich die Sache denke, wenn man Goldbarren an die Bank bringt und sich Noten dafür geben läßt, aber die Noten sofort wieder in baares Geld verwandeln läßt und da hat der Herr Berichterstatter gesagt, er wolle nur darauf aufmerksam machen, daß, wie sich das bei § 18 zeigen würde, man doch nicht überall im ganzen deutschen Lande baares Geld gegen Noten bekommen könne. Das war natürlich die Vorbereitung eines Angriffs gegen verschiedene Amendements, die gestellt sind, und eine Begründung der Ansicht, daß man möglichst wenig Einlösungsstellen im Reiche hat. Ich glaube, wenn das der einzige Trost wäre, so wäre das ein sehr schwacher Trost, weil dasjenige, was in anderen Städten Deutschlands geschehen kann, in Berlin auch geschehen, dasselbe Manöver, was Herr v. Hoverbeck angeführt hat, auch in Berlin stattfinden kann. Ich glaube aber, es giebt einen Trost für die Einlösung in Berlin und für die übrigen Städte in Deutschland, nämlich den, daß überall das Mittel, welches Herr v. Hoverbeck bezeichnet hat, nur dann stattfinden wird, wenn für den internen Verkehr ein Bedürfniß an Circulationsmitteln in Gold vorhanden ist, in allen anderen Fällen wird es nicht eintreten. Zum Zwecke des Exports wird Niemand dieses Manöver machen, denn es würde ja nur die Bedeutung haben, sich ungemünztes Gold kommen zu lassen, es mit einem Verluste von 2 pro Mille zu verkaufen und die Noten dann gegen gemünztes Gold einzutauschen, es an das Ausland zu zahlen, um dann das ungemünzte Gold wieder in Barren schmelzen zu lassen. Mir ist das Wesentliche bei dem Vorschlage einerseits die Erleichterung des Verkehrs in den einzelnen Städten Deutschlands. Die Sache hat aber noch eine höhere Bedeutung, nämlich wenn es auch nur eine ganz geringe Anwendung des Principes ist, daß wir niemals die Centralisation in dem Sinne verstehen, daß sie ihre Segnungen auf einen Punkt zu concentriren hat, sondern daß wir nichtsdestoweniger eine freie Entwickelung insoweit gestatten wollen, als sie dem Gemeinwesen nicht schadet. Weil es sich aber nur um eine im Verhältniß zum Princip geringfügige Anwendung desselben handelt, so appellire ich an diejenigen, welchen vielleicht das materielle Interesse dieser Frage nicht hoch genug steht. Die absolute Gleichstellung der übrigen Städte Deutschlands in ihrem Handelsverkehr mit der Residenz ist nicht möglich; Berlin wird immer seinen erheblichen Vorzug behalten, den ich vorhin als den Vorzug des geringsten Zeitverlustes bezeichnet habe, den man beim Umtausch haben wird. Aber gehen Sie in dieser Beziehung nicht weiter, als das Bedürfniß es verlangt.

Bundescommissar Geh. Rath Michaelis: Bei dem eigenthümlichen Gang, den die Berathung dieses Gesetzes genommen, war es unvermeidlich, daß die Bundesregierungen in Betreff der Umwandlung der preußischen Bank in eine Reichsbank nur die Grundsätze aufstellen konnten, indem sie dem Wunsche des Reichstages nachkommend ihrerseits das Vertrauen hegen mußten, daß der Reichstag die Consequenzen dieser Grundsätze seinerseits in loyaler Weise ziehen würde. Der § 18 ist ein solcher, bei dem die Bundes-Regierungen in dieser Beziehung das loyale Entgegenkommen des Reichstages erwarten. Von diesem Standpunkte aus bitte ich Sie, den § 18 in der Commissionsfassung, wie er vorliegt, anzunehmen und alle dazu gestellten Amendements abzulehnen. Die Begründung der Reichsbank hat die Bedeutung, daß wir für Deutschland in dem Goldvorrathe dieser Reichsbank ein Reservoir schaffen, aus welchem sowohl die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt werden, als auch die Mittel für den internationalen Ausgleich in so weit er durch Gold zu bewirken ist, hergenommen werden können. Wenn wir aber eine solche Goldreserve schaffen, so thun wir dies in erster Linie doch für das Inland. Wir haben nicht die Aufgabe, dem Ausland, wenn es Gold bedarf, dasselbe auf Kosten der Reichsbank bis an die Grenzen des Reiches entgegenzusenden (Sehr richtig!), und das ist der Sinn und der Inhalt der Abänderungsanträge, die hier vorliegen. Der Antrag Tellkampf zu diesem Paragraphen geht in der That noch weiter als sein gestriger Antrag, der nur Noten mit voller Baardeckung haben wollte. Denn er würde geradezu für die Reichsbank die Nothwendigkeit herbeiführen, nicht nur volle Baardeckung, sondern noch etwas mehr als volle Deckung zu halten. Denn wenn die Reichsbank verpflichtet ist, jeden Betrag ihrer Noten, der bei irgend einer Filiale zur Präsentation kommt, sofort einzulösen, so erwägen Sie selbst, wie groß die Baarvorräthe sein müssen, die sie bei allen ihren Filialen halten muß. Der Abg. Tellkampf hat auf die französische Bank hingewiesen und angeführt, sie sei verpflichtet, bei allen ihren Filialen ihre Noten auf Sicht einzulösen. Ich vermag die Richtigkeit dieser Angabe nicht zu controliren, aber wie die Verpflichtung der französischen Bank auch gestellt sein mag, es ist dabei eben die Voraussetzung maßgebend, daß in Frankreich die Doppelwährung besteht, so daß also die französische Bank in der Lage ist, dem, der baar Geld verlangt, jedesmal Geld von demjenigen „Material“ zu bieten,

daß er nicht verlangt. Wir dagegen haben die einfache Goldwährung, die Reichsbank ist also nicht in dieser Lage.

Sodann, wenn man die Verpflichtung aufstellt, so können Jahre hingehen, wo sie nicht ernsthaft genommen wird und die Bank ganz ungestört operirt. Sobald die Verpflichtung aber einmal wirklich bei allen Filialen ernsthaft genommen wird, so giebt es nur einen Ausweg, nämlich die Suspension der Baarzahlungen und deshalb warne ich Sie dringend, auf den Antrag Tellkampf einzugehen. Die anderen Anträge beziehen sich darauf, daß die Bank auf ihre Kosten dafür sorgen soll, daß dem inneren Verkehr die erforderlichen Zahlungsmittel in Gold geboten werden. Dieser Aufgabe wird aber bereits durch die Bestimmungen des vorliegenden § 18 in Verbindung mit § 13 genügt. Der letztere verpflichtet die Reichsbank, für die Regelung des Goldumlaufs und die Erleichterung der Zahlungsausgleichung zu sorgen und § 18 wiederholt die Bestimmung, die für die Preußische Bank in Geltung ist, und dieselbe in die Lage setzt, auch bei ihren Filialen der Einlösung ihrer Noten zu genügen. Was darüber hinausgeht, es mag so vorsichtig formulirt sein, wie es wolle, kommt immer zu dem Endergebniß, daß die Bank auf ihre Kosten das Gold zum Export in die Exportplätze schaffe und dazu haben wir keine Veranlassung. Der letzte Redner meinte, es wäre eine Bevorzugung Berlins vor Hamburg, um es gerade heraus zu sagen, wenn die Noten unbedingt nur in Berlin eingelöst würden. Ja, meine Herren, es ist auch eine Bevorzugung der Exporteure Berlins, wenn die Bank auf ihre Kosten das Gold nach Hamburg bringen muß. Denn der Berliner kann ebensogut über Hamburg disponiren als nach der Voraussetzung des Entwurfs der Hamburger über Berlin. Aber ich gehe weiter. Der Privatmann, welcher über Gold disponirt und Gold von Berlin nach Hamburg versendet, kann das viel billiger machen, als die Bank, die als öffentliches Institut bei der Versendung ganz andere Kautelen nehmen muß. Die Bank wird den vollen Werth declariren müssen, der Privatmann versendet Geld überhaupt nicht per Post, sondern er nimmt es wahrscheinlich als Passagiergut mit. Sie würden also die Reichsbank verpflichten, für den Zweck des Exports zum Exportplatze größere Kosten aufzuwenden als der Privatmann, der den Export über einen Seeplatz bewirken will, aufwendet, wenn er das Gold in Berlin holt und nach dem Seeplatze schafft. Jedenfalls bitte ich Sie, an dem einen festzuhalten: die Reichsbank ist ein Institut für das Reich und die Bedürfnisse des inneren Verkehrs des Reiches, sie hat sodann die Aufgabe, die nöthige Goldreserve zu erhalten, um auch vorübergehende Goldausgleichungen des ausländischen Verkehrs zu ermöglichen, sie hat aber nicht die Aufgabe, den Export von Gold auf ihre Kosten und auf Kosten des Reiches zu unterstützen.

Abg. Sonnemann: Ich habe in der Commission für die Beseitigung der Bestimmung b. des § 18 der Regierungsvorlage gestimmt und mich bei meinem Votum nicht bestimmen lassen durch den größeren oder geringeren Export an Gold. In diesem Punkte stehe ich auf dem Standpunkte, den uns der Finanzminister hier gestern vorgeführt hat. Ich will, daß Jeder, der ein legitimes Geschäft gemacht hat, berechtigt sein soll, seine Verpflichtungen auch in Gold an das Ausland oder Inland zu zahlen, und nur wenn dieser Grundsatz allgemein anerkannt wird, können wir die Metallwährung überhaupt im deutschen Reiche erhalten. Mich hat bei dieser meiner Abstimmung die Ueberzeugung geleitet, daß wir sonst der Bank eine Verpflichtung auferlegen würden, der sie unter Umständen nicht nachkommen könnte. In regelmäßigen Zeiten geht die Sache ganz glatt. Die Preußische Bank löst an allen größeren Plätzen die Banknoten nach Bedürfniß ein, und diese gute Gepflogenheit wird wohl auch ohne Zweifel auf die Reichsbank übergehen. Allein in außergewöhnlichen Zeiten könnte ein Sturm gleichzeitig an einer Reihe von Plätzen stattfinden. Wir können gar nicht wissen, wie groß die Zahl der Städte, die über 100,000 Einwohner haben, in etwa 10 Jahren sein wird. Darum habe ich gegen diesen Satz gestimmt. Dagegen kann ich das Haus nur ersuchen, den Antrag Wolffson anzunehmen. Dieser Antrag hat gar keine Gefahr für die Reichsbank oder für eine ihrer Filialen. Wenn wir wirklich durchführen wollten, daß Jedermann, der eine Note hat, auch bei der ihm zunächst liegenden größeren Bankstelle Gold dafür haben kann, ohne der Reichsbank unerfüllbare Verpflichtungen aufzuerlegen, so können wir diesem Antrage ohne Bedenken zustimmen. Die Reichsbank wird dadurch zu einem Commissionär; sie ist nicht mehr auf eine dreitägige Frist beschränkt, wie sie der Antrag Rohland will, sondern sie kann, auch wenn die Einlösungen sich drängen sollten, 4, 5, 6 oder 8 Tage warten. Es sind ihr in dieser Hinsicht gar keine Vorschriften gegeben. Dagegen stellen Sie allerdings durch Annahme des Antrages die verschiedenen Handelsplätze gleich. Die Sache sinkt zu einer Portofrage herab und zwar zu einer kleinen; denn in gewöhnlichen Zeiten wird die Frage gar nicht zur Geltung kommen, und auch bei außerordentlichen Zeiten wird dies Commissionsgeschäft nur in ganz vereinzelten Fällen verlangt werden.

Zu einem „run“ auf die Bank kann dasselbe niemals benutzt werden; denn die Leute, die aus irgend einem Bedenken gegen die Sicherheit der Bank kommen würden, um ihre Noten einzulösen, werden die Noten nicht hinterlegen und warten, bis sie Gold bekommen. Es kann dies also nur dem wirklich legitimen Geschäft und zur Aufrechterhaltung der Goldwährung dienen. Daß wir damit das Gold an die Grenze schaffen, sehe ich gar nicht ein. Der kleine Unterschied, der hier besteht, wird den Goldexport nicht aufhalten. Es wird demjenigen, der eine Goldausfuhr beabsichtigt, ein kleiner Kostenaufwand bereitet, der aber in der That den Goldexport niemals verhindern wird, denn diese Dinge sind bei der Goldwährung ganz andere als bei der Silber-Währung, das inländische Porto fällt bei der ersteren gar nicht in solchem Maße ins Gewicht. Das Amendement Rohland, das eine Frist von 3 Tagen festsetzen will, könnte allerdings dahin führen, die Sache zu erschweren, um so mehr, als es von allen Zweiganstalten spricht; während das Amendement Wolffson nur von Reichsbankhauptstellen spricht. In dem letzteren sehe ich keinerlei Erschwerung der Verpflichtung an der Bank, wohl aber eine größere Annehmlichkeit für das gesammte Publikum und eine größere Sicherheit für die Aufrechterhaltung der Goldwährung.

Abg. Windthorst: Die Reichsbank ist geschaffen für das Reich und nicht für Berlin allein. In dem Wortlaut des § 18 liegt keinerlei Verpflichtung, die Noten der Filialen einzulösen, diese aber halte ich für absolut geboten. Indem ich den Antrag stellte, die Regierungsvorlage widerherzustellen, ist es mir nicht entfernt in den Sinn gekommen, den Goldtransport irgendwie zu begünstigen. Wenn ich aber von Seiten der Regierungsbank alle die ängstliche Sorgfalt sehe, mit der man die Goldmünzen sicher zu stellen sucht, dann scheint mir beinahe daraus hervorzugehen, daß in unserem neuen Münzsystem etwas faul sei. Weil ich es also für unbedingt nothwendig halte, daß die Reichsbank für alle Theile des Reichs gleichmäßig nützlich sei, will ich die Bestimmung wiederhergestellt wissen, die die ursprüngliche Regierungsvorlage enthielt, und das bezweckt mein Antrag. Ich bin übrigens erstaunt, daß die Regierung ihre eigenen Vorschläge heute bekämpft.

Abg. Dr. Wolffson: Der Herr Regierungscommissar hat meinen Antrag so dargestellt, als ob er im speciellen Interesse Hamburgs und zwar noch besser, im speciellen Interesse der Hamburger Goldexporteure gestellt wäre. Wenn ich in irgend einer Vorlage finde, daß die Interessen Hamburgs in ungerechtfertigter Weise gegen andere Interessen zurückgesetzt würden, so würde ich keinen Anstand nehmen, diese speciellen Interessen zu vertreten; ich würde dann aber auch sagen, daß ich diese speciellen Interessen vertrete. Der vorliegende Antrag unterscheidet sich von dem Antrag der Regierung nur dadurch, daß er Hamburg etwas weniger und einer Reihe anderer Städte etwas mehr giebt. Ich habe selbst nichts Derartiges gesagt, daß ich im speciellen Interesse Hamburgs hier aufträte, und wenn ich das nicht sage, so gebe ich Niemand, und wäre es auch Jemand auf der Regierungsbank, das Recht, mir eine solche specielle Absicht unterzuschieben.

Berichterstatter Dr. Bamberger: Ich kann nicht genug darauf aufmerksam machen, daß ich ganz in Uebereinstimmung mit dem, was der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen auseinandergesetzt hat, einen ganz bedeutenden Verstoß gegen die Oeconomie und die Grundanlage des Gesetzes und gegen das segensreiche Wirken der Organisation, die wir einsetzen, darin sehen würde, wenn Sie eines der hier vorgeschlagenen Amendements annehmen sollten. Zwar ist das System des Herrn Dr. Tellkampf mit so großer Mehrheit bereits vom Reichstage abgelehnt worden, daß es nicht nöthig wäre, auf eine Consequenz desselben, die er nun wieder vorbringt, zurückzukommen. Aber gerade der vorliegende Antrag des Herrn Tellkampf scheint mir dazu geeignet, zu zeigen, wie stark sämmtliche uns hier gemachten Vorschläge gegen das Princip des Gesetzes verstoßen würden; denn er geht von dem Gesichtspunkte aus, daß das Interesse des Publikums soweit verfolgt werden müsse, im Dienste der Bank, daß die Bank selbst darüber ruinirt werden kann. Nicht einfach gleichlautende Deckung wäre nach dem System des Herrn Tellkampf nöthig, sondern vielleicht das Zehnfache, was die Banken aller Orten zugleich zahlen müßten.

Herr Dr. Tellkampf hat nun auch gesagt, die Französische Bank habe die Verpflichtung, überall sofort einzulösen. Es ist vielleicht etwas verwegen von mir, wenn ich meinem sehr gelehrten Freunde, der ja ex professo berufen ist, diese Dinge zu lehren, hier nicht beipflichten kann. Aber er wird mir doch schließlich selbst recht geben, daß er sich in einem thatsächlichen Irrthum befindet. Er beruft sich auf das erste hier einschlägige Gesetz. Als dasselbe erlassen wurde, gab es aber noch keine Bank von Frankreich, sondern nur eine Bank von Paris. Diese wurde blos für Paris geschaffen. Als nun später 1806, ein Gesetz erlassen wurde, durch welches die Comtoirs eingesetzt wurden, stand die Bestimmung darin, daß die Comtoirs verpflichtet wären, einzulösen, d. h. einfach, daß die Comtoirs der Bank nur ihre eigenen Billets einzulösen haben. Nun komme ich auf die anderen Anträge, welche wollen, daß mit mehr oder weniger Frist-Bestimmungen und Erleichterungen die Banken verpflichtet wären, zu zahlen. Da muß ich mir doch erlauben, mich mit den Herren über den Begriff der Einlösungspflicht etwas auseinanderzusetzen, Sie scheinen mir zwei Dinge mit einander zu verwechseln, die nicht zusammen gehören. Der Begriff der Einlösungspflicht in dieser Bankgesetzgebung ist nicht der, daß eine Bank verpflichtet ist überall zu zahlen, sondern der, daß die Bankbillets zu jeder Zeit einlösbar seien. Zu diesem Zwecke muß sich die Einlösbarkeit auf Einen Punkt beschränken. Es soll die Bank, wie ein solvables Geschäftshaus, gebunden sein, an einem bestimmten Punkte ihre Verpflichtungen einzulösen; dafür ist gesagt: so lange die Reichsbank beispielsweise ihre Billets bei der Präsentation am Schalter jeden Augenblick ohne Schwierigkeiten bezahlt, ist sie solvent. Das ist der eine Sinn der Einlösungspflicht. Der zweite Sinn ist der, daß, wo das Publikum wirklich Münzen braucht, die Bank die Verpflichtung haben soll, ihm solche Münzen zu geben. Es ist dafür gesorgt dadurch, daß die Bank, als ein gut geführtes Geschäft, das sich nicht discreditiren darf, das ohnehin im Reiche unter der Oberleitung des Reiches steht, überall solche Vorräthe haben muß, daß sie auch dem Publikum dienen kann. Das braucht nicht vorgeschrieben zu werden, weil sich eine Grenze nicht ziehen läßt.

Nun sagt der Herr, in drei Tagen könne doch nützlich sein, Geld zu bekommen. Diejenigen, welche so sehr das Publikum hier in Schutz nehmen und wollen, daß es jeden Augenblick für zufällig herunterregnende Bedürfnisse Gold an jeder Kasse der Bank soll haben können, die vergessen, daß hier auch nur von einem Paar Stellen die Rede ist, an denen die Bank das thun soll, daß sie ihr unmöglich die Pflichten auferlegen können, an jeder Zweig-Anstalt binnen drei Tagen das Geld herbeizuschaffen, da sonst in einem Augenblicke des Schreckens die Bank wirklich in eine unmögliche Lage gebracht werden würde. Vergessen Sie nicht, daß bei einer solchen soliden Bank und namentlich bei Gold-Circulation die Note vollständig äquivalent ist dem Golde und daß für die Bedürfnisse der Fabriken, der Arbeiterlöhnungen 2c. das Bedürfniß nach Silberzahlung immer noch größer sein wird, als nach Gold. Und wie soll denn die Sache praktisch gemacht werden? Heute kommt also z. B. Jemand in Köln oder in Magdeburg und verlangt eine Million Gold für Noten und soll das Geld in drei Tagen erhalten. Wird die Bank ihm sagen: sei so gut und deponire einmal deine Million Noten während der drei Tage; das fällt ihm gar nicht ein, er giebt die Noten nicht, sondern geht weg und holt sich wo anders Gold. (Heiterkeit.) Oder die Bank muß ihn dieser Nothwendigkeit entheben, dann meldet er sich an, nach drei Tagen hat er eine ganz andere Verwendung gefunden und kommt nicht wieder und die Bank ist in den April geschickt. M. H., ich habe mich erkundigt und der Herr Bundesbevollmächtigte des Königreichs Sachsen ist so gütig gewesen, da eine ähnliche Bestimmung in den sächsischen Vorschriften besteht, sich in Dresden zu erkundigen, und es ist keine genügende Aufklärung darüber gekommen, wie man sich die Sache denkt. Eine dreitägige Einlösungspflicht ist keine Einlösungspflicht. Nun komme ich auf das Amendement Wolffson, welches uns, wie es scheint, ganz besonders zur Gerechtigkeit anspornen soll. Ich will die Susceptibilität des Herrn nicht noch einmal auf die Probe stellen, und damit ich ihm gar nicht zu nahe trete, überhaupt von seinem Amendement nicht mehr sprechen, sondern von der, diesem Amendement ganz analogen Petition der Hamburger Handelskammer, die sich nicht bekreuzigen wird, wenn man sagt, sie vertrete Hamburger Partikular-Interessen (Heiterkeit).

Nun ist hier an das Princip der Gleichheit appellirt; Hamburg dürfe nicht zurückgestellt werden hinter Berlin, und das sagt man in einem Ton von Guthmüthigkeit, daß man wirklich gleich im Augenblicke versucht sein soll, über die Ungleichheit dieses Verfahren Zeter zu schreien. In Wirklichkeit soll aber nichts weiter als ein Privileg für Hamburg geschaffen werden. Hamburg soll besser gestellt werden als Berlin, denn da es ein Seehafen ist, so wird entweder der Goldexport, wenn er rentirt, von dort aus leichter gehen, weil man das Gold sogleich auf das Schiff bringen kann, oder der Hamburger Banquier wird eine Provision von dem Berliner verdienen, der ihm schreiben wird: „Sei so gut und präsentire die Noten dort an der Filiale und laß Dir Gold dafür geben; Du verdienst dabei eine kleine Provision.“ — Nun hat der Abg. Sonnemann zu meinem großen Bedauern gesagt: Es kämme auf den kleinen Portounterschied hier nicht an. Von einem so sachverständigen Mitgliede sollte doch wirklich ein Argument nicht vorgebracht werden, was bereits Gemeingut der Laien geworden ist (Heiterkeit), daß es hier gerade auf solche Kleinigkeiten ankommt. Und damit wir gar nicht zweifeln, daß hier immer in der Petition der Hamburger Handelskammer (Heiterkeit) — wirklich locale Interessen vertreten sind, hat auch schließlich noch ein Appel stattgefunden an die politische Idee, die sehr bedroht werde in der Gestalt der Ungleichheit der Centralisation, die nach Berlin wieder präpanderiren soll. Damit wir nicht irre gehen in dieser Auffassung, hat auch der geehrte Herr Abg. Windthorst sogleich das Argument herausgegriffen und uns deutlich gezeigt, auf welche Unterstützung die Idee zu rechnen hat, die uns davor warnt, Berlin wieder einmal zu begünstigen und andere Städte zurückzustellen. Wenn die Bank entweder in Hannover oder in Meppen säße (Heiterkeit) mir wäre es ganz egal, wenn sie nur an einer Stelle zu zahlen verpflichtet wäre. Da sie nun leider nicht anderswohin versetzt werden kann, als nach Berlin — ich bin auch nicht sehr glücklich darüber, daß Berlin die Reichshauptstadt ist, ich habe auch manches daran auszusetzen (Heiterkeit) so müssen wir uns bescheiden, wenn wir das Princip anerkennen, daß wir sie auch an dem Punkte lassen, wo sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann. Ich bitte Sie, suchen Sie nicht, indem Sie das Princip, die Bank dem Publikum nützlich und dienstbar zu machen, voranstellen, es bis zum Exceß zu treiben und die Bank selbst zu ruiniren. (Beifall.)

Bei der Abstimmung werden hierauf alle Amendements abgelehnt und der § 18 in der Fassung der Commissionsbeschlüsse angenommen.

§ 19 lautet: Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der vom Reichskanzler nach der Bestimmung im § 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden. Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen.

Hierzu beantragt Abg. Scipio: anstatt „100,000“ zu setzen „80,000“.

Nachdem der Antragsteller sein Amendement kurz empfohlen wird dasselbe vom Hause angenommen und damit § 19.

Nach § 21 sind die Reichsbank und ihre Zweiganstalten im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern, während sie nach dem ursprünglichen Wortlaute der Regierungsvorlage auch von den communalen Einkommen- und Gewerbesteuern befreit sein sollten.

Die Abgg. v. Denzin und v. Schauß beantragen übereinstimmend, den Wortlaut der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Abg. Dr. Oppenheim: Das Amendement, welches ich mit Herrn von Schauß gestellt habe, bezweckt die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, eine Tendenz, welche für unpopulär gelten und selbst von nahen politischen Freunden bekämpft werden wird. Wenn man in Deutschland überall eine gleichmäßige communale Gewerbesteuer hätte, wenn überhaupt die communale Besteuerung in einer systematischen Weise schon gleichmäßig geregelt wäre, so würde ich zwar meine Ansicht in dieser Sache nicht verändern, aber ein Theil der Argumente, welche ich dafür anführen kann, fiele dadurch weg. Wie aber jetzt die Sache liegt, wo Niemand sagen kann, was unter communaler Gewerbe- und Einkommensteuer zu verstehen ist, wo Niemand vorher sagen kann, wie und nach welchem Princip an diesem oder jenem Orte der Besteuerungsmodus angewendet werden würde, da scheint es mir bei der vorliegenden Annarchie der communalen Besteuerung, zumal in Norddeutschland, ganz unmöglich, ein Institut, wie die Reichsbank in blanco zum Voraus mit gebundenen Händen und Füßen dieser Art der Behandlung zu überlassen. Was nun etwa die Variation zwischen communaler Gewerbesteuer oder communaler Einkommensteuer betrifft, so ist schon gar nicht festzustellen, daß hier principiell unterschieden würde. Es wird wohl zumeist bei den juristischen Personen, welche der Communalbesteuerung unterliegen, nach dem Erträgniß geforscht. Wie wollen Sie aber das Erträgniß einer Bankfiliale oder Bankagentur auch nur annähernd bestimmen? Die Sache ist von vornherein in das Belieben der Communen gestellt, zumal da wir so unendlich viel verschiedenartige Communalsteuersysteme besitzen und eine sehr ungenügende Staatsaufsicht über dieselben. Nun sind unsere Communen bekanntlich nicht blöde und haben auch ein Recht, es nicht zu sein bei der steigenden Belastung, die ihnen in der neueren Zeit auferlegt ist; aber was leisten die Communen den Bankagenturen dafür, daß sie sie besteuern? Die Bankagenturen aber leisten den Communen sehr viel in Bezug auf die Gewährung von Credit und die Hebung des Gewerbes überhaupt; und sie verdanken den Communen nichts, als den Ort, wo sie ihre Geschäfte machen, die nicht einmal alle local begrenzt sind. Ueberdies ist es den meisten Orten selbst sehr erwünscht, Bankagenturen zu haben und nachher wollen sie die Kuh melken, die in ihren Stall gelockt wurde.

Die Reichsbank-Verwaltung gründet auch nur da Agenturen, wo eine Nothwendigkeit des allgemeinen Verkehrs vorhanden ist. Der Bundesrath kann der Reichsbank gewisse Orte zuweisen, an denen sie ihre Agenturen errichten muß; sie würde also, wenn die Vorlage nach den Commissionsbeschlüssen bestehen bleibt, bald genöthigt sein, mit den einzelnen Orten, die sich bewerben, ohne daß ein zwingendes Gebot von Oben dazu tritt, über die Höhe der Besteuerung zu unterhandeln. Das mag zwar ein gesetzlicher Weg sein, aber kein recht wirthschaftlicher; das ist geschachert. Die Gemeinde steht ja den Bankagenturen nicht hilflos gegenüber, sie besteuert die Bankbeamten, die Bankantheilseigner, aber sie soll unter dem Vorwande, daß eine Agentur eine selbstständige Persönlichkeit sei, diese einzige und untheilbare juristische Person nicht besteuern, welche ein Reichsinstitut ist. Die Reichsbank ist ein öffentliches Institut, das nur nach der Gesammtheit seiner Geschäfte beurtheilt werden kann, die sich nicht auf den oder jenen einzelnen Ort, sondern über das ganze Land erstrecken; sie hat zu den Communen ein ganz zufälliges und unwesentliches Verhältniß. Nun meint man ferner, mit unserem Antrage werde eine Präcedenz geschaffen und wenn die Reichsbank von staatlichen Steuern frei sei, müsse sie auch von Communalsteuern frei sein, damit die Frage über die Besteuerung des Reichseigenthums nicht blos zum Voraus entschieden sei, sondern die Frage über die Besteuerung der juristischen Personen überhaupt. Dies ist aber in keiner Weise der Fall. Wir schaffen eben für die Reichsbank ein besonderes Recht und können dies doch nur in diesem Gesetz. Auf eine andere Gelegenheit warten, hieße, die Sache ad Kalendas graecas verschieben. Man hat uns auch entgegengehalten, daß ja die Preußische Bank von den Communen besteuert werde. Dies ist allerdings der Fall, aber „fragt mich nur nicht, wie?“ Ich habe hier eine Vorlage über die Besteuerung der Preußischen Bank in den einzelnen Communen. Es ist darin die Rede von unendlich vielen Reclamationen und Schwierigkeiten, welche an Belastung der Verwaltung dem Betrag der ganzen Besteuerung fast gleichkommen.

Die Liste ist nicht ganz vollständig, aber ich kann sagen, daß 1873 von 95 Orten und 1874 von 99 Orten eine Communalsteuer erhoben wurde, also von noch nicht ⅝ der Orte, wo sich Filialen befinden. Trotzdem betrug das Facit schon gegen 150,000 Thlr. Bezüglich der Belastung bestehen große Verschiedenheiten, so daß z. B. eine Gemeinde, in der die Bank sehr große Geschäfte macht, doch nur geringe Gemeindesteuern erhebt und umgekehrt. Dabei ist nicht zu vergessen, daß die preußische Bank eine Reihe von Privilegien genießt, welche ganz mit Recht der Reichsbank nicht zustehen werden, z. B. die Verwaltung gesetzlicher Depositen; andererseits wird die Reichsbank eine Reihe von Lasten tragen, z. B. die unentgeltliche Kassenverwaltung für das Reich, welche der preußischen Bank nicht oblagen. Außerdem hatte die preußische Bank doch die Garantie, daß die Communalverwaltung und sie selbst unter derselben staatlichen Oberaufsicht stehen, daß hier also eine Art ausgleichender Gerechtigkeit für exorbitante Fälle wenigstens in Aussicht stand. Hier aber stehen die Communen nur unter der Aufsicht der Landesregierungen, während die Reichsbank dem ganzen Reiche angehört; hier sind wir also in Gefahr, daß die Landesregierungen communale Bestimmungen in Ortsstatuten begünstigen, welche der Reichsbank sehr zu nahe treten. Jedenfalls kann man mit dem Princip der Communalbesteuerung der Reichsbank keinen festen und gleichmäßigen Rechtszustand schaffen. Lassen Sie das Reichsfaß auch hier nicht anzapfen!

Abg. Georgi berichtet Namens der Bankcommission über eine Reihe von Petitionen, welche meist von Communalvertretungen ausgehend, sich gegen eine Exemption der Reichsbank von den Gemeindesteuern aussprechen. Der Magistrat von Thorn bemerkt, er würde durch den Wegfall der heute von der dortigen Filiale erhobenen Gemeindesteuer einen Ausfall von jährlich 3000 Thaler haben.

Abg. Grumbrecht: Die Ausführungen des Abg. Oppenheim werden nur durch den Mangel einer jeden Sachkenntniß desselben verständlich. (Zustimmung links.) Wenigstens hätte man darnach erwarten müssen, daß er auch für die Steuerfreiheit aller übrigen Zettelbanken eintreten würde. (Zustimmung.) Es ist übrigens unrichtig, daß eine gleichmäßige Besteuerung der Preußischen Bank nicht durchführbar gewesen ist, vielmehr bestehen darüber, wenigstens in ganz Norddeutschland dieselben Grundsätze und wenn einige Communen trotzdem von der Besteuerung der Bankfilialen abgesehen haben, so geschah es, weil sie dieser Einnahme nicht bedurften. Aber selbst, wenn solche Gleichmäßigkeit nicht bestanden hätte, so liegt darin doch kein Motiv für die gänzliche Befreiung von der Steuer. (Zustimmung links.) Der Abg. Oppenheim fragt dann: Welche Vortheile bringen die Communen den Bankanstalten? Aehnliche Fragen kehren bekanntlich bei allen denen wieder, die recht wenig Steuern zahlen wollen und das größte Geschrei über die schlechten Zustände in den Gemeinden erheben. (Heiterkeit und Zustimmung links.) Wenn er es ferner beklagt, daß die Bank den Communen nicht die Bedingungen für die Errichtung von Niederlassungen vorschreiben kann, so ist es ja leider allerdings richtig, daß von Seiten des Staates vielfach den Gemeinden gegenüber in so kleinlicher Weise verfahren wird — aber diese Praxis hier öffentlich im Reichstage als empfehlenswerth zu bezeichnen, das geht doch über meinen Horizont. (Heiterkeit.) Trotz ihres Namens ist die Reichsbank vielmehr Privatinstitut, als die preußische. Sie besteht lediglich aus Privatcapital und wenn Sie sie für steuerfrei erklären wollen, so machen Sie damit den Actionären ein Geschenk, zu welchem gar keine Veranlassung vorliegt, und Sie schaffen damit Anno 1875 für dieselben ein Privilegium, an das man sogar bei Errichtung der preußischen Bank nicht gedacht hat. Sie bringen durch die Annahme eines der Amendements viele Städte, die auf die heutige Einnahme angewiesen sind, in die größte Verlegenheit und treffen zudem eine Bestimmung, welche gar nicht in dieses Gesetz gehört. (Beifall links.)

Präsident Delbrück: Mir scheint es der Gerechtigkeit und Billigkeit zu entsprechen, wenn Sie die Regierungsvorlage wieder herstellen. Der Vorredner hat nur die Fälle erwähnt, wo eine Kommune so glücklich ist, von ihrer Befugniß der Besteuerung keinen Gebrauch zu machen und hat in diesem Verhältnisse keine Schwierigkeit gesehen. Anders liegt aber die Sache in Baiern, wo laut Gesetz Institute, welche nicht zu Staatssteuern herangezogen werden, auch von Kommunalsteuern befreit sind. Sie würden dann das Verhältniß haben, daß den bairischen Kommunen eine Besteuerung verboten ist, die in Preußen gestattet ist. Die Reichsbank hat die Aufgabe, da wo es der Verkehr erfordert, Zweiganstalten zu errichten, sie kann sogar durch Beschluß des Bundesraths dazu gezwungen werden. Wenn sich eine juristische Person freiwillig in einer hochbesteuerten Kommune etablirt, so kann sie sich zweifellos über die von ihr erforderte Steuer nicht beklagen, anders verhält sich aber die Sache hier, wo das Institut mit seinen Niederlassungen keine freie Hand hat. — Wenn der Vorredner hervorgehoben hat, die Steuerfreiheit stehe nicht einmal in der preußischen Bankordnung, so übersieht er, daß dieselbe von 1846 datirt, die preußischen Kommunen aber erst 1853 in die Lage gekommen sind, die Bankfilialen zu besteuern. Ich verstehe endlich die sittliche Entrüstung nicht, mit welcher Herr Grumbrecht sich darüber ausspricht, daß ein Institut es sich überlegt, ob es mit Rücksicht auf die Höhe der Steuern räthlich ist, sich an einem bestimmten Orte niederzulassen. Ich glaube die Reichsbank wird es sich sehr zu überlegen haben, ob sie ihre Filiale in Thorn beibehalten soll, wenn ihr die angenehme Aussicht blüht, statt 1200 Thlr. wie bisher, 3000 Thlr. Steuern bezahlen zu müssen. Die Schwierigkeiten, welche aus der Kommunal-Besteuerung für die Bankverwaltung entstehen, sind unvergleichlich größer, als die Schwierigkeiten, welche den Kommunalverwaltungen von den Exemptionen erwachsen. Schon die Reklamationen gegen die Kommunalsteuern sind viel schwerer, wie gegen Staatssteuern. Aus allen diesen Gründen bitte um Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Abg. Flügge: Mag auch die Reichsbank ein für sich erwerbendes Institut sein, so handelt sie doch dabei im öffentlichen Interesse. Die Beibehaltung der communalen Besteuerung — und das ist der Kernpunkt der Sache — käme praktisch auf eine Doppelbesteuerung heraus, da jeder Antheilsinhaber schon so wie so von seinem Gewinnst besteuert wird. Der Gesammtgewinnst der Bank wird außerdem nach dem Umsatz der Filialen auf diese repartirt, so daß es sich leicht ereignen kann, daß eine Bankfiliale wegen einer gewissen Einnahme zur Steuer herangezogen wird, während sie thatsächlich mit Verlust gearbeitet hat.

Abg. Dr. Braun: Ich glaube, es wird von beiden Theilen zu schwarz gemalt; sowohl von denen, welche die entsetzlichen Folgen der Steuerfreiheit der Reichsbank schildern, wie von denen, welche ein so schaudervolles Gemälde von den Folgen der Besteuerung entwerfen. Die Preußische Bank ist nachweislich mit ihrer Besteuerung recht gut gefahren, und ihre Antheilseigner nicht minder. Die Specialverwaltungskosten derselben haben 1872 717,000 Thlr. und 1873 887,000 Thlr. betragen, wovon nur eine sehr kleine Quote auf die Steuern fällt. Nachdem die 1procentige Notensteuer gestrichen, und damit eigentlich die Besteuerung der Noten überhaupt gefallen ist — denn die 5procentige Steuer hat keinen fiscalischen Zweck, sie ist eigentlich nur ein deus terminus, der eine bestimmte Stelle markirt — nachdem wir damit den Antheilseignern ein Geschenk von ungefähr einer Million gemacht haben (hört! links) sehe ich nicht ein, weshalb wir außerdem das uti possidetis opfern, d. h. den bestehenden Zustand, ohne daß er besondere Mißstände ergeben, aufgeben sollen. So einfach, wie Abg. Grumbrecht die Frage der Communalbesteuerung findet, ist dieselbe allerdings nicht, und ebenso

wird eine künftige Lösung derselben zu umgehen sein, die meines Erachtens mit ihren befriedigenden Abschluß durch die Scheidung von Personal- und Realbesteuerung finden kann.

Dieser Entscheidung aber durch eine Specialbestimmung in diesem Gesetz vorzugreifen, dazu habe ich keine Lust. Was sich gegen die Heranziehung der Reichsbank zu den Staatssteuern sagen läßt, gilt nicht auch von den Communalsteuern, denn es geht allerdings nicht an, daß das Reich, d. h. die Totalität von seinen politischen Unterabtheilungen befreiet werde, es würde das schließlich auf die bekannte Geschichte von den beiden Berliner Eckenstehern hinauskommen, die zusammen einen Silbergroschen und ein gewisses Quantum Schnaps besaßen. (Große Heiterkeit.) Die Communen aber sind wirthschaftliche Verbände, die allerdings sehr wohl den Bankanstalten auch Vortheile darbieten können — oder liegt es nicht im Interesse derselben, wenn eine Commune sich für schweres Geld eine vortreffliche Feuerwehr anschafft? Ich will die Communen nicht zu Gunsten der Reichsbank todtschlagen, dieselbe wird dadurch weder gespießt noch gehängt werden. Durch die Steuerfreiheit der Reichsbank würden wir nur die Landes- und Privatbanken um so schneller zum Liquidiren zwingen, und das will ich wenigstens nicht, denn so sehr ich auch ein politischer Unitarier bin, eben so sehr bin ich Föderalist auf volkswirthschaftlichem Gebiete. Wenn wir auch mit der 1procentigen Steuer den Mantel fortgeworfen haben, so denke ich doch, wir lassen die Communalsteuern und halten diesmal den Herzog fest. (Heiterkeit und Beifall.)

Nachdem auch der Referent die unveränderte Annahme des § 21 empfohlen werden die Amendements abgelehnt und der Paragraph genehmigt.

§ 22 wird unverändert angenommen: „Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Reichsguthabens zu leisten. Sie ist berechtigt die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen."

§ 23 lautet: „Das Grundcapital der Reichsbank besteht aus Einhundert und zwanzig Millionen Mark, getheilt in Vierzigtausend auf Namen lautende Antheile von je Dreitausend Mark. Die Antheilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht."

Hierzu beantragen die Abgg. v. Denzin und Gen. den Paragraphen wie folgt zu fassen: „Das Grundcapital der Reichsbank bestehend aus Einhundert und zwanzig Millionen Mark. Die eine Hälfte dieses Capitals wird aus Reichsmitteln, die andere Hälfte durch Zwanzigtausend auf Namen lautende Antheile von je Dreitausend Mark beschafft. Die Antheilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht."

Der Abg. Albrecht (Danzig) beantragt die 120 Millionen Mark in 120,000 auf Namen lautende Antheile von je 1000 Mark zu theilen.

Abg. Brauchitsch vertritt den Antrag des Abg. v. Denzin, indem er ausführt, daß das Reich, wenn es nun einmal eine Reichsbank schaffen wolle, sich dazu verstehen müsse, die dazu nöthigen Capitalien selbst zu schaffen; sollten die Fonds nicht vorhanden sein, so müßte eine Anleihe aufgenommen werden.

Präsident Delbrück: Bei Beurtheilung der eben aufgeworfenen Frage möchte ich Sie zunächst bitten, von der einen Unterstellung abzusehen, als ob die neue Reichsbank denselben Gewinn ergeben würde, wie die preußische Bank; wenn man den Entwurf, besonders die Bestimmungen über die Gewinnvertheilung betrachtet, so ersieht man leicht, daß von einem so hohen Gewinn, wie er in den letzten Jahren bei der preußischen Bank, nicht mehr die Rede sein kann. Wenn einem Staate oder dem Reiche angesonnen wird, ein Gewerbe zu treiben, dann muß man den Nachweis führen, daß dieser Gewerbebetrieb vom Staate übernommen werden muß; und nicht umgekehrt hat der Staat die Gründe anzugeben, aus welchen er ein Unternehmen ablehnt. Neben der Hinweisung auf den großen Gewinn, war es wesentlich der Grund, der für die Dotirung der Bank von Reichs wegen angeführt wurde, daß die Notenausgabe ein Hoheitsrecht sei. Da bereite Mittel nicht vorhanden sind, wurde, wie der Vorredner bereits anführte, nur übrig bleiben, eine Anleihe aufzunehmen und die Verzinsung und Amortisation derselben aus dem Bankgewinn zu bestreiten. Eine solche Operation wäre ja rechtlich ganz und durchaus zulässig; doch muß man sich fragen, ob sie auch politisch richtig würdig und diese Frage müssen die verbündeten Regierungen verneinen. Eine Berufung auf die Betheiligung am Grundcapital der preußischen Bank würde in der That nicht am Platze sein, denn die Betheiligung des preußischen Staates an diesem Grundcapital war und ist eine relativ unbeträchtliche und rührt nicht aus einem wohlüberlegten, planmäßigen Vorgehen her, sondern einfach aus der historischen Entstehung der preußischen Bank.

Würde das Reich, wie es nach dem Vorschlage der Fall sein soll, in einem sehr viel erheblicheren Maße, als mit der Hälfte des Grundcapitals sich an dem Geschäft betheiligen, so würde es seinen Capitalgewinn, d. h. den Gewinn, den es von seinem Einschusse am Capital hat, ein Capital, das es sonst zu verzinsen haben würde, mit dem Geschäftsbetriebe, wenn es auch nicht innerlich in erster Linie stellen; aber in dem Auge aller Betheiligten würde diese Rücksicht in erster Linie erscheinen. Man würde nämlich der Verwaltung der Reichsbank nie den Vorwurf, sei er auch noch so unbegründet wäre, ablehnen können, daß das Reich diese und jene Operation vornimmt, nicht im öffentlichen Interesse, das heißt im Interesse derjenigen Tendenzen, zu deren Förderung eine Bank berufen ist, sondern in seinem eigenen fiskalischen Interesse. Die Verwaltung der Preußischen Bank ist ja von dem Vorwurfe, so viel mir bekannt ist, völlig frei zu halten gewußt, obgleich der Gewinn der Preußischen Bank der preußische Staat wesentlich betheiligt war, deshalb, weil der preußische Staat in verschwindender Weise Actionair war. Die Verwaltung der Reichsbank, die Betheiligung des Reiches mit der Hälfte des Grundcapitals vorausgesetzt, würde sich diesem Vorwurfe nie entziehen — einem Vorwurfe, der aus Concurrenzrücksichten mit anderen Banken gegen die Verwaltung erhoben sein würde, und ein Vorwurf, welcher auch aus Kreisen des kaufmännischen Publikums und anderen Rücksichten erhoben sein würde. Wir glauben, daß die Verwaltung der Reichsbank vor allen Dingen davon frei zu halten sei, Interessen zu verfolgen, welche nicht durch die eigenthümliche Natur und die festgestellte Aufgabe des Institutes geboten seien. Diese Punkte haben die verbündeten Regierungen bestimmt, den Vorschlag zu machen, der gemacht ist; sie sind dabei sehr entfernt gewesen, den Capitalisten den Vortheil zuwenden zu wollen, welchen sie bei der Preußischen Bank gehabt haben; sie haben vielmehr dafür gesorgt, daß der Gewinn, den die Capitalisten zu machen haben, nicht erheblich wachsen wird.

Abg. Windthorst: Wenn der Präsident Delbrück meint, der Gewinn der Reichsbank würde nicht so bedeutend sein, so möchte ich nur alle Antheilsscheine haben, dann wäre ich ein reicher Mann. (Sehr richtig! Stürmische Heiterkeit.) Ich meine nicht das Capital, sondern den Gewinn. Das Reich ist darauf angelegt, daß der Gewinn sich vermehrt, denn es wird den Privatbanken nicht möglich sein, sich neben der Reichsbank zu halten; man wird dann die Noten vermehren, auf kleine Appoints zurückkommen, daran zweifle ich gar nicht. Und der Gewinn geht dann in die Tasche der privilegirten Herren, wenn ich denselben auch nicht ziffermäßig angeben kann, so meine ich doch, daß er 8 Procent erheblich übersteigen wird. Da nun die Reichsbank ein Institut zum öffentlichen Nutzen ist, so sollen an ihr auch keine Leute betheiligt sein, die nur ihre eigenen Taschen berücksichtigen. Denn daß die Reichsbank von Privaten sich eine Befreiung von der obersten Reichsbehörde herausstellen wird, glaube ich nicht; die Beamten der Reichsbank werden vom Reichskanzler angestellt werden und seine Befehle befolgen. Uebrigens bietet der Reichsinvalidenfonds hinreichende Mittel, um eine Bank zu dotiren. Ich weiß nun gar nicht, wie die Antheilsscheine vergeben werden sollen, wie die Reduction der Antheilsscheine möglich sein soll. Ich werde also für den Denzin'schen Antrag stimmen, der wenigstens einen Theil des Capitals aus Reichsmitteln beschaffen will.

Abg. Römer (Würtemberg) wünscht eine Auskunft darüber, ob die Reichsbank eine Actiengesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs sein soll.

Darauf bemerkt der Präsident Delbrück, daß zwar die Bank durch Privatcapital begründet werde und daß die Antheilseigner nicht weiter haften sollen als für den Betrag der Antheilsscheine, daß aber trotzdem dieselbe nicht eine Actiengesellschaft sei. Man hätte ja sonst ausdrücklich von einem großen Theil der für Actiengesellschaften geltenden Bestimmungen ausnehmen müssen; man hat es also im Entwurf vermieden, direct davon zu sprechen, weil man keine negativen Bestimmungen aufnehmen wollte. Ebenso hat man auch vermieden, davon zu sagen, daß sie nicht in das Handelsregister eingetragen werden solle, weil daraus gefolgert werden könnte, daß auch andere staatliche Unternehmungen, Staatsbahnen und Bergwerksverwaltungen eingetragen werden müssen.

Abg. Albrecht (Danzig) begründet seinen Antrag damit, daß er es auch dem kleinen Kapital möglich machen wolle, sich an dieser vortheilhaften Kapitalanlage zu betheiligen.

Während der Redner spricht, fällt plötzlich von der Decoration aus Steinpappe, die das Glasdach einfaßt, ein etwa 2 Fuß langes Stück herunter und schlägt mit Geräusch auf die hinteren Bänke des Centrums dicht neben dem Abg. Oetker auf. Die in der Nähe sitzenden Abgeordneten stieben auseinander, aber Niemand ist verletzt. Der Abgeordnete Albrecht fährt ruhig in seinem Vortrage fort, auch der Referent scherzt über den Zwischenfall, der jedoch, nachdem die erste Unruhe beseitigt ist, und die beruhigende Wort des Präsidenten zwar jeden Zweifel an der körperlichen Sicherheit der Abgeordneten gehoben hat, gleichwohl noch so viel Nachwirkung zurückläßt, daß Windthorst sie später zur Vertagung der Sitzung benutzen kann.

Referent Dr. Bamberger führt aus, daß der Antrag, die Antheilsscheine auf 1000 Mark lauten zu lassen, auch in der Commission gestellt, dort aber besonders vom Abg. Lasker bekämpft worden sei, weil derselbe alle flottirenden Interessen, die sich leicht von momentanen Strömungen beeinflussen ließen, wie dies beim kleinen Capital der Fall sei, von der Betheiligung an der Reichsbank fern halten wollte.

§ 23 wird unverändert angenommen.

§ 24 lautet: Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird: 1) zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von vier und einhalb Procent des Grundcapitals berechnet, sodann 2) von dem Mehrbetrage eine Quote von zwanzig Procent dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertel des Grundcapitals beträgt, 3) der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse, soweit die Gesammtdividende der Antheilseigner nicht acht Procent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichkasse drei Viertel. Erreicht der Reingewinn nicht volle 4½ Procent des Grundcapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefond zu ergänzen. Das bei Begebung von Antheilscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefond zu. Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

Die Abgg. v. Schauß, Dr. Oppenheim und Dr. Buhl schlagen für Nr. 3 einen anderen Vertheilungsmodus vor, ziehen den Antrag aber zurück, nachdem der Finanzminister Camphausen erklärt hat, daß die Regierungen nach dem Fortfall der einprocentigen Steuer mit den von der Commission beliebten Aenderungen einverstanden sein könnten.

§ 24 wird nach den Vorschlägen der Commission angenommen.

§ 26 stellt die Reichsbank unter die Leitung des Reichskanzlers; die Commission fügt hinzu: „in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen."

Abg. Lasker: Es ist nicht anzunehmen, daß der Posten des Reichskanzlers mit besonderer Rücksicht auf Bank- und Finanzkenntnisse besetzt werden wird, deswegen wollte die Commission mindestens die Möglichkeit geben, daß neben dem Reichskanzler ein Beamter existire, der auch die technische Verantwortlichkeit für ein so schwieriges Amt übernehmen kann.

§ 26 wird angenommen.

Ohne Discussion werden die §§ 27—41 des Tit. 2 genehmigt, desgleichen §§ 42 und 43 des Tit. 3, der von den Privat-Notenbanken handelt.

Die Debatte über den wichtigen § 44, zu dem die Anträge von Siemens u. A. vorliegen, wird begonnen, aber durch die Vertagung des Hauses alsbald abgebrochen.

Der Antrag auf Vertagung stellt Abg. Windthorst, indem er meint, daß eine genaue Untersuchung des Unfalles veranlaßt werden müßte, die nicht wohl bei Lampenlicht vorgenommen werden könne; da er glaubt, daß es vielleicht räthlich sei, die ganze Decoration zu entfernen, um weiteren Unfällen vorzubeugen, so will er durch die Vertagung die nöthige Zeit gewähren. Da dem Redner schon etwas Aehnliches begegnet ist, giebt er übrigens zur Erwägung anheim, ob es nicht besser sei, im Abgeordnetenhause zu tagen.

Präsident von Forckenbeck kann den letzteren Vorschlag nicht empfehlen; mit Rücksicht auf die allerdings auch ihm nothwendig scheinenden Untersuchung steht er davon ab, eine Abendsitzung anzuberaumen, da sonst die Zeit nicht ausreichen würde, um die Untersuchung zu bewerkstelligen.

Abg. Lasker glaubt, daß das erlebte eine neue Anregung sei, die Erwägung eintreten zu lassen, ob man sich nicht vor dem Schlusse der Session noch über den Parlamentsbau schlüssig machen solle.

Die Vertagung wird darauf angenommen.

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 10 Uhr. (Gesetz, betreffend die Erweiterung der Umwallung von Straßburg und betreffend die Controle des Reichshaushalts; Fortsetzung der zweiten Lesung des Bankgesetzes.)

Berlin, 27. Januar. [Se. Majestät der Kaiser und König] nahmen heute im Beisein des Gouverneurs, General der Infanterie v. Stülpnagel, und des Commandanten, Generalmajor von Neumann, militärische Meldungen entgegen und ließen Sich durch den Chef des Civil-Cabinets, Geh. Cabinetsrath v. Wilmowski, Vortrag halten.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] war heute in einer Vorstandssitzung des Frauen-Lazarethvereins anwesend.

(Reichsanz.)

⊙ **Berlin**, 27. Jan. [Der Empfang des spanischen Gesandten. — Die Verwaltungsreform.] Die Thatsache, daß Graf Rascon gestern vom Kaiser empfangen wurde, findet sich wider Erwarten weder im „Reichs-Anzeiger" oder in der „Prov.-Corresp." noch auch nur in den gewöhnlichen Hofnachrichten verzeichnet. Der Grund dieses Schweigens wird wohl darin zu suchen sein, daß der Empfang durchaus nur einen privaten Charakter an sich trug, während bei einer officiellen Erwähnung des Vorganges das Publikum irrthümlicher Weise annehmen würde, daß es sich um einen officiellen Akt gehandelt habe, dem jedoch die Anerkennung des König Alphons vorangegangen sein muß. — Wiederholt ist bemerkt worden, daß im Staatsministerium noch Erwägungen über die sofortige Ausdehnung der Verwaltungsreform auf die westlichen Provinzen stattfinden. Heute hat nun ein Ministerrath beim Fürsten Bismarck stattgefunden, bei welchem diese Frage auf der Tagesordnung gestanden hat. Es ist sehr erklärlich, daß sich an diese wichtige Frage und die vielfachen Berathungen, welche dieselbe veranlaßt hat, sich auch viele irrige Angaben anknüpfen. So ist von einer hiesigen autographischen Correspondenz verbreitet worden, daß in dem Staatsministerium über die bezeichnete Angelegenheit lebhafte Meinungsverschiedenheit sich geltend gemacht habe, namentlich habe Graf Eulenburg sich gegen die unmittelbare Ausdehnung der Reform auf die westlichen Provinzen erklärt, während ein „jüngerer College" dieselbe vertheidigt habe. Diese Nachricht ist durchaus irrthümlich. Eben so irrthümlich ist die Behauptung der „Kölnischen Zeitung", wonach Graf Eulenburg ganz besonders liberale Auffassungen in Bezug auf die vorliegende Frage zur Schau trage und der entschiedenste Vertreter der Wahl der Bürgermeister in den Rheinischen Gemeinden sei. Vielmehr steht thatsächlich fest, daß Graf Eulenburg bei den jüngsten Berathungen sich wiederholt dahin ausgesprochen hat, daß gerade, wenn die regierungsseitige Ernennung der Bürgermeister in Rheinland und Westfalen zum Gesetz erhoben werden könne, er den vollen Erfolg seiner Bemühungen für die Umbildung der Communal-, Kreis- und Provinzial-Verwaltung auch in den westlichen Provinzen verheißen könnte und seine ganze Kraft an die Durchführung dieser Reform setzen würde. Was übrigens die Stellung des Staatsministeriums zu der Angelegenheit betrifft, so ist daran festzuhalten, daß alle Entschließungen in sämmtlichen Stadien der Frage mit großer Uebereinstimmung gefaßt, und von principiellen Dissensen nicht die Rede gewesen ist.

Posen, 27. Januar. [Aus der Provinz ausgewiesen.] Der ehemalige Vicar aus Wilkowya, Kreis Pleschen, Herr Wesolowski, der schon mehrfach wegen Uebertretung der Maigesetze bestraft und aus dem Kreise Pleschen und den angrenzenden Kreisen ausgewiesen worden ist, hielt sich heimlich beim Probste Galdzinski in Dluzyn, Kostener Kreises, auf, und verrichtete unter der Hand Amtshandlungen, was ihm eine Anklage seitens der Staatsanwaltschaft und eine Verurtheilung zu einer Geldstrafe von 150 Mark eventuell von fünfzehn Tagen Gefängniß zuzog. Am 3. d. M. erhielt er außerdem eine Verfügung des Oberpräsidenten, mittels welcher ihm der Aufenthalt in der Provinz Posen untersagt ist. Die Bauern in Dluzyn sollen dem Vicar Wesolowski vor seiner Abreise acht Thaler geschenkt haben und will der Correspondent des „Kuryer Poznanski" hierin den Beweis einer großen Anhänglichkeit des polnischen Volkes an die heilige Kirche sehen.

(Ostd. Ztg.)

Oldenburg, 24. Januar. [Herzog Elimar v. Oldenburg.] Nach übereinstimmenden Meldungen, auch der auswärtigen Blätter, beabsichtigt der Herzog Elimar von Oldenburg, längere Zeit schon leidend, sich fortan nur seinen literarischen Arbeiten zu widmen und vorläufig in Italien seinen Aufenthalt zu nehmen.

Wesel, 25. Januar. [Für den Bischof von Paderborn] werden auf hiesiger Citadelle drei Zimmer präparirt, ein Schlafzimmer, ein Wohnzimmer und ein drittes, in welchem das Meßopfer celebrirt werden kann. Vorläufig hat derselbe laut der „Weseler Volksztg.", zwei andere Zimmer beziehen müssen, weil man einen so schnellen Antritt der Festungshaft nicht erwartet hatte. Die Möblirung der Zimmer, die Selbstbeköstigung, der Spaziergang auf dem innern Raum der Citadelle während einiger Stunden des Vor- und Nachmittags ist ihm gestattet.

München, 27. Januar. [Zur Erinnerung] an den heutigen hundertjährigen Geburtstag des Philosophen Schelling hat heute in der festlich decorirten Aula der Universität eine Feier stattgefunden. Professor Beckers hielt die Festrede, welche den geistreichen Entwickelungsgang Schelling's schilderte. Fast alle Professoren der Universität und zahlreiche Studirende wohnten der Feierlichkeit bei. Das Monument Schelling's war mit Blumen und Kränzen geschmückt.

Oesterreich.

Wien, 27. Jan. [Das Budget.] Dem Vernehmen des „Telegraphen-Correspondenz-Bureau" zufolge hat sich gegenüber dem Voranschlage des Budgets pro 1874 bei den direkten Steuern ein Mehrertrag von 5½ Millionen und bei den indirekten Steuern eine Mindereinnahme von 1,200,000 Fl., also im Ganzen eine Mehreinnahme von 4,300,000 Fl. herausgestellt.

Pest, 27. Jan. [Abgeordnetenhaus.] Bei der heute begonnenen Berathung des Budgets entwickelte der Finanzminister Ghyczy sein bekanntes Finanzexposé, nach welchem 13 Millionen des Deficits durch Einführung neuer Steuern zu decken wären. Hierdurch wären alsdann mit Zuhilfenahme des noch vorhandenen Restes der Anleihe die Ausgaben bis zum Jahre 1877 gedeckt. Der Minister legte darauf einen Gesetzentwurf betreffend die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer vor.

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 28. Januar. [Angekommen.] Se. Durchlaucht Herrmann Fürst von Hatzfeld-Trachenberg, freier Standesherr, auf Schloß Trachenberg. Ihre Durchlaucht Frau Fürstin von Hatzfeld-Trachenberg, desgl. Se. Durchlaucht Fürst von Turn und Taxis, auf Golkowitz. Prinz von Turn und Taxis, desgl. (Fremdenbl.)

μ [Geburten und Mortalität.] Im Laufe der letztverflossenen Woche sind hierorts polizeilich angemeldet worden: Als geboren 107 Kinder männlichen und 110 Kinder weiblichen Geschlechts, zusammen 217 Kinder, wovon 37 außerehelich; als gestorben 70 männliche und 68 weibliche, zusammen 138 Personen incl. 6 todtgeborener Kinder.

Berlin, 27. Januar. Die heutige Börse verrieth anfänglich eine gewisse Neigung zur Festigkeit, die indeß in der zweiten Hälfte der letzten Börsenstunde in ihr gerades Gegentheil umschlug. — Ob die umlaufenden Gerüchte den Grund zu der recht ausgesprochenen Baisse abgaben, oder ob solche nur das Resultat der Aufgabe war, wie wohl dieses plötzlich hereinbrechende Weichen der Course zu erklären sei, muß unentschieden bleiben. Interessant war nur die Mannigfaltigkeit der Gerüchte, welche zweifellos sich als Combinationen bezeichnen lassen. — Man wollte von einem unterdrückten Telegramm wissen, dessen Inhalt wieder zur Demission Mac Mahons sich gestaltete; der Finanzminister hätte in der heutigen Reichstagssitzung die Course als noch immer zu hoch bezeichnet, und endlich sollte ein größeres Fallissement eingetreten sein, ohne daß sich über diese Nachricht irgend eine verläßliche Auskunft ermitteln ließ. Abgesehen davon, was irgend Wahres an diesen umschwirrenden Gerüchten (aus Paris von Mittags 1 Uhr wird die Börse als fest bezeichnet), die Thatsache eines starken Druckes, der auf dem hiesigen Verkehr lag, ist unbestreitbar. Dieser Druck zeigte sich am fühlbarsten auf dem Gebiete der Speculations-Papiere und trugen nicht nur die internationalen Werthe, sondern auch die lokalen Speculations-Effecten mehr oder weniger erhebliche Courseinbußen davon. So war besonders Laurahütte gedrückt durch stärkere Verkaufsofferten für Wiener Rechnung. Oesterreichische Creditactien verloren ca. 4 Mark am Course. Die Prolongatiossätze haben sich nicht wesentlich verändert. Es bedangen Deport: Oesterr. Creditactien 50—70 Pf., Lombarden 40—50 Pf., Disconto-Commandit ⅛ %—0, Oesterr. Silberrente 0,40 %, Italiener 0,20, Türken 0,25 %. Oesterr. Staatsbahn sowie einheimische Bahnen gingen glatt auf. Disconto-Commandit 156½, ult. 158½—156¼. Dortmunder Union 30, ult. 30⅛—30, Laurahütte 122½, ult. 125¼—122. Die österr. Nebenbahnen betheiligten sich nur in sehr geringem Maße am Verkehr, behaupteten sich aber im Allgemeinen leidlich gut, Rudolfbahn ging zu herabgesetzten Coursen rege um, auch Kaschau-Oderberger ließen im Course nach. Auswärtige Staats-Anleihen zeigten sich nur mäßig belebt, konnten aber zum Theil die Notirungen erhöhen. Oesterr. Loose von 1860 zogen an, und verkehrten ziemlich rege, auch Silber- und Papierrente fanden Beachtung. Italiener besserten die Notiz, nur Türken blieben unverändert. Von russischen Werthen zeigten sich nur Bahnen belebt. Preußische und andere deutsche Staatspapiere waren zwar fest, wurden jedoch nur in kleineren Beträgen gehandelt. Das Eisenbahnprioritätengeschäft zeigte keine Besserung. Der Umsatz blieb sehr klein, auch ließ die Stimmung Manches zu wünschen übrig. Berlin-Potsdam F. 99,25, Breslau-Freiburger J. 98,25, Cöln-Mindener VI. 99,10, Oesterr. Staatsb. II. 97,60. 3proc. Oesterr. Staatsbahn beliebter. Russische Prioritäten recht fest. Auf dem Eisenbahnactienmarkte gewann das Geschäft keine erweiterte Ausdehnung, und die Gesammttendenz kennzeichnete sich als matt. Die schweren Bahnactien gaben sämmtlich im Course nach, Rheinische wurden gehandelt zu 118 - ¼ à 117; wenn leichte Bahnen eher unverändert blieben, so lag das hauptsächlich in der Geringfügigkeit der Umsätze. Bankactien still und meist fest, Centralb. für Industrie belebt und steigend, ebenso Braunschweiger Bank, Centralb. für Genossenschaften rege. Allgemeine Bau- und Handelsbank matter. Industriepapiere still, fast gänzlich ohne Geschäft. Flora matter, Centralfactorei offerirt, Breslauer Oel besser. Die Actien der Immobilien-Gesellschaft wurden excl. Dividende gehandelt; in Folge der Coupondifferenz wurden ⅝ % vom Course abgezogen. Bergwerkspapiere meist niedriger. — Um 2½ Uhr: Credit 400, Franzosen 534, Lombarden 232, Disc.-Comm. 126¼, Dortmunder Union 30, Laura 122.

(Bank- und H.-Z.)

Havre, 26. Januar. [In der heutigen Wollauction] wurden von 2231 Ballen angebotenen Wollen 1202 Ballen verkauft. Die Käufer waren zahlreich, die Auction belebt. Neue Wollen wurden zu vollen Preisen sämmtlich verkauft, während alte trotz des Preisabschlages von 10—15 Cent. ziemlich vernachlässigt bleiben.

Rotterdam, 27. Januar. In der heutigen Zinnauction wurden 22,585 Blöcke Bancazinn zum Preise von 56—56¼, durchschnittlich zu 56, 10 verkauft.

Posen, 26. Januar. [Börsenbericht von Lewin Berwin Söhne.] Wetter: Schneeluft. — Roggen (pr. 1000 Kil.) still. Kündigungspreis 150 Mrk. Gekündet — Wspl. Januar 150 Mrk. B. Januar-Februar 150 B. Februar-März 150 G. März-April 150 bez. u. G. Frühjahr 150, 5 bez. u. G. April-Mai 150, 5 bez. u. G. Mai-Juni 151 B. u. G. Juni-Juli 152 B. u. G. Juli-August 150 B. — Spiritus (pr. 10,000 Liter %) unverändert. Gek. 10,000 Ltr. Kündigungspreis 53, 10 Mrk. Januar 53 Mrk. bez. u. G. Februar 53, 40 bez. u. B. März 54, 20 bez. u. G. April 55, 10 bez. u. G. April-Mai 55, 50 bez. u. G. Mai 56 bez. u. G. Juni 56, 80 bez. u. G. Juli 57, 50 bez. u. G. August 58, 20 bez. u. G. August-September —. — Loco Spiritus ohne Faß 52, 50 G.

Manchester, 23. Januar, [Garne und Stoffe.] Die anhaltend erhärtende Tendenz des Liverpooler Baumwollmarktes hat in Verbindung mit der aus den Vereinigten Staaten gemeldeten niedrigeren Ernteschätzung an unserem Markte seit Datum meines letzten Berichts eine oft sehr feste Stimmung hervorgerufen und Käufer haben mehr Gebote gemacht, die von den Abgebern geforderten höheren Preise haben das Geschäft jedoch gestört und sind die Abschlüsse daher von keiner Bedeutung gewesen. Zum Schluß herrscht ruhigere Stimmung in Folge gemeldeter größerer Zufuhren, Producenten bleiben aber sehr fest.

Garne. Preise stellten sich gegen die Käufer, obgleich der Gesammtumsatz nur von mäßigem Umfange gewesen ist. In ostindischem Mule Twist

Nr. 40 haben die von den Spinnern geforderten höheren Raten das Geschäft beschränkt, die meisten von ihnen sind gut engagirt und halten fest auf volle Preise. Die Frage nach Water Twist ist keine so gute gewesen, Preise behaupten sich aber.

Berliner Börse vom 27. Januar 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	174,15 bz
do. do.	2 M.	3½	173,25 bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4½	170 G
Frankf.a.M.100 Fl.	2 M.	4½	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	5	— —
London 1 Lst.	3 M.	4	20,29,5 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,45 B
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	279,50 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	282,55 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	182,45 bz
do. do.	2 M.	4½	181,50 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105,70 bz
do. 4%ige.	4	99,40 bz
Staats-Schuldscheine.	3½	90,90 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	133,75 bzG
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,50 bz
Pfandbr.:		
Berliner	4½	101,20 bzG
Pommersche	3½	87,75 bz
Posensche	4	94,25 bzG
Schlesische	3½	— —
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	97,80 bz
Pommersche	4	97,25 bz
Posensche	4	96,30 bz
Preussische	4	97,40 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	97,50 bz
Sächsische	4	97,90 bz
Schlesische	4	96,70 G
Badische Präm.-Anl.	4	118.50 B
Baierische 4% Anleihe	4	120.50 G
Cöln-Mind.Prämiensch.	3½	104,50 bzG

Kurh. 40 Thlr.-Loose 228 bzB
Badische 35 Fl.-Loose 124,70 B
Braunschw. Präm.-Anleihe 74 bz
Oldenburger Loose 128 bzB

Louisd. — — d. —	Fremd.Bkn. 99,75 bz
Ducaten 9,57 bz	Oest. Bkn. 182,50 bz
Sover. — —	do. Silbrgld. 192,50 bz
Napoleons 16,30 G	do. ¼-Guld. 191,50 bz
Imperials 16,75 G	Russ.Bkn. 283,70 bz
Dollars 4,19 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'schePartial Obl.	5	101,70 bzB
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B	4½	100,50 bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb	4½	95,75 bz
Kündbr. Cent.-Bod. Cr.	4½	100,20 bz
Unkünd. do. (1872)	5	102,50 bz
do. rückbz. à 110	5	107 etbzB
do. do. do.	4½	99,40 bz
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	102,50 bz
do. III. Em. do.	5	101 bz
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	99,50 G
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101,50 bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	104,75 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	106,90 bz
do. do. II. Em.	5	105 bzG
do. 5%Pf. rkzlbr.m110	5	103,25 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	94,50 bz
Meininger Präm.-Pfd.	4	— —
Oest. Silberpfandbr.	5½	— —
do. Hyp.Crd.Pfndbr.	5	67,90 B
Pfdb.d.Oest Bd.-Cr.-Ge.	5	87,90 bz
Schles.Bodencr.Pfndbr.	5	100 G
do. do.	4½	94,75 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,50 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	69,10-69c-9,10 bB
do. Papierrente	4⅕	64 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	109 B
do. Lott.-Anl. v. 60	5	112et-12,80-12,25b
do. Credit-Loose	—	343 ebzG
do. 64er Loose	—	293 bzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	169,50 bz
do. do. 1866	5	169,25 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	91,25 bz
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	88 G
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	— —
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	69,40 bzB
Amerik. 6%Anl. p.1882	6	97,40 G
do. do. p.1885	6	102,50 bzB
do. 5% Anleihe	5	98,50 bz
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	67,40 bzG
Ital. Tabak-Oblig.	6	98,60 etbzG
Raab-Grazer 100Thlr.L.	4	83 bzB
Rumänische Anleihe	8	105,50 B
Türkische Anleihe	5	42 bz
Ung.5%St.-Eisenb.-Anl.	5	75,10 G

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 38,20 bzB
Türken-Loose 95,75 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	100 B
do. III.v.St.3½g.	3½	84 bzB
do. do. VI.	4½	98.90 bz
do. Hess. Nordbahn	5	102,70 bzG
Berlin-Görlitz	5	103,50 G
do.	4½	97,80 B
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	98,75 G
do. do. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	98,75 G
Cöln-Minden III.	4	92,75 B
do. do.	4½	100 G
do. IV.	4	93,20 bzG
do. V.	4	92,70 G
Halle-Sorau-Guben	5	98,75 B
Hannover-Altenbeken	4½	96 G
Märkisch-Posener	5	102 G
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	98 B
do. do. II. Ser.	4	95 G
do. do. Obl.I.u.II.	4	98 B
do. do. III. Ser.	4	96.75 B
Oberschles. A.	4	93 bzG
do. B.	3½	— —
do. C.	4	93 B
do. D.	4	93 B
do. E.	3½	85 B
do. F.	4½	100,50 G
do. G.	4½	99,50 G
do. H.	4½	100,75 bzG
do.	5	103 G
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	98,50 bz
do. Brieg-Neisse	4½	98,25 bzG
do. Cosel-Oderb.	4	93,50 G
do. do.	5	103,50 G
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	— —
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103,50 B
Schlesw. Eisenbahn	4½	100 G
Chemnitz-Komotau	5	62,75 B
Dux-Bodenbach	5	82 etbzB
do. II. Emission.	5	70,50 G
Prag-Dux	fr.	35,60 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	93 etbzB
do. do. neue	5	91,60 bzG
Kaschau-Oderberg	5	77,60 bzG
Ung. Nordostbahn	5	67,40 bzB
Ung. Ostbahn	5	62 bz
Lemberg-Czernowitz	5	71,10 bzG
do. do. II.	5	79,40 bz
do. do. III.	5	71,90 bz
Mährische Grenzbahn	5	69,60 G
Mähr-Schl. Centralbahn	fr.	29,40 bzG
do. neue	fr.	39,50 G
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	85 B
Oesterr.-Französische	3	321 bzG
do. do. neue	3	315,80 bzG
do. südl. Staatsbahn	3	248 bzB
do. neue	3	248,50 G
do. Obligationen	5	87 B
Warschau-Wien II.	5	100 bzB
do. III.	5	98,60 bz
do. IV.	5	97,75 B

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinzfuss 5 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1¼	—	4	30,80 B
Berg.-Märkische	3	—	4	84.25-83,25 b
Berlin-Anhalt	16	—	4	117,75 bz
do. Dresden	5	5	5	54,40 bz
Berlin-Görlitz	3	—	4	66 B
Berlin-Hamburg.	10	—	4	186 bzG
Berl. Nordbahn	5	0	4	9,10 bz
Berl.-Postd.-Magd.	4	—	4	84 bzB
Berlin-Stettin	10¾	—	4	135,90 bz
Böhm. Westbahn.	5	5	5	85,40 bzG
Breslau-Freib.	8	—	4	93,70 bz
do. neue	5	5	5	— —
Cöln-Minden	8½	—	4	112,50-10,50 b
do. neue	5	5	5	105 bzG
Cuxhav. Eisenb.	6	0	6	— —
Dux-Bodenbach B	0	0	4	36,50 bzG
Gal.Carl-Ludw.-B.	8,67	—	4	107,30-7,40 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	28 bzB
Hannover-Altenb.	0	0	4	23,90 bz
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	57,70 bzG
Kronpr.Rudolphb.	5	5	5	65,50 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	175 bzB
Märk.-Posener	0	0	4	28,50 bz
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	91,75 bzB
Magdeb.-Leipzig	14	—	4	234,25 B
do. Lit. B.	4	4	4	93,10 bz
Mainz-Ludwigsh.	9	—	4	119,40 bzB
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98,70 bz
Oberschl. A. C. D.	13⅗	—	3½	141,30 bz
do. B.	13⅗	—	3½	133,20 bz
do. neue	—	—	5	— —
Oester.-Fr.-St.-B.	10	—	4	— —
Oest. Nordwestb.	5	—	5	267-66 bz
Oester.südl.St.-B.	3	—	4	234,50-33 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	42 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6⅓	—	4	111 bz
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	66 G
Rheinische	9	—	4	117,50 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	20,70 bzG
Rumän.Eisenbahn	5	—	4	33 bz
Schweiz Westbahn	1⅗	—	4	21,20 bzB
Stargard-Posener.	4½	4½	4½	100,90 G
Thüringer.	7¼	—	4	111,50 bzB
Warschau-Wien	11	—	4	259 bzB

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer.	5	5	5	98 bzG
Berlin. Nordbahn	5	0	5	17,25 bzG
Breslau Warschau	0	0	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	47 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	42,20 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	5	—	5	— —
Märkisch-Posener	0	0	5	61 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	71,25 bz
do. Lit. C.	5	5	5	99,90 bz
Ostpr. Südbahn	0	0	5	79,25 bzB
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	7,60 bzB
Rechte O.-U.-Bahn	6½	—	5	112,25 bz
Rum. (40% Einz.)	8	8	8	82,75 bz
Saal-Bahn	5	—	5	44,80 B

Bank-Papiere.

AngloDeutsche Bk	0	—	4	45 bzB
Allg.Deut.Hand.-G	0	—	4	14 B
Berl. Bankverein.	5½	—	4	77,75 G
Berl. Kassen-Ver.	29	—	4	268 G
Berl. Handels-Ges.	6½	—	4	115,50 bzG
Berl. Prod.-Makl.B	12¾	—	4	61 B
do.Prod.-u.Hdls.B.	3⅔	—	4	— —
Braunschw. Bank	9	—	4	107,10 bzG
Bresl. Disc.-Bank	2½	—	4	82,75 bz
do. Hand.u.-Entrp.	5	—	4	— —
Bresl. Maklerbank	0	—	4	76,60 B
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	5	—	4	86,50 B
Bresl. Wechslerb.	0	—	4	75,50 bz
Centralb. f. Ind. u. Hand.	4	—	4	75 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	4	—	4	76 bzB
Danziger Priv.-Bk.	7¾	—	4	116 B
Darmst. Creditbk.	10	—	4	141,50 bzB
Darmst. Zettelbk.	7³/₁₀	—	4	102 G
Deutsche Bank	4	—	4	83,75 bzG
do. Hyp.-B. Berlin	5	—	4	89 bzG
Deutsche Unionsb.	1	—	4	73,75 bzG
Disc.-Com.-A.	14	—	4	156,50 bz
Genossensch.-Bk.	3	—	4	101,75 bz
do. junge	3	—	4	102,50 bzG
Gwb.Schuster u.C.	0	—	4	63,90 G
Goth.Grundcred.B	8	—	4	107,40 B
Hamb. Vereins-B.	10⁵/₉	—	4	124,50 bz
Hannov. Bank	7⅗	—	4	104,60 bzB
do. Disc.-Bk.	0	—	4	76,20 G
Hessische Bank	0	—	4	60 G
Königsb. do.	0	—	4	80,25 G
Lndw. B. Kwilecki	0	—	4	— —
Leip. Cred.-Anst.	9¾	—	4	145 bzB
Luxemburg. Bank	8½	—	4	109 B
Magdeburger do.	6³/₁₀	—	4	111 G
Meininger do.	5	—	4	90,50 bz
Moldauer Lds.-Bk.	5	—	4	50 bz
Nordd. Bank	10⅘	—	4	141 bzG
Nordd. Grundcr.B.	7¼	—	4	100,50 bz
Oberlausitzer Bk.	0	—	4	64 bz
Oest. Cred.-Actien	5⅝	—	4	— —
Ostdeutsche Bank	4	—	4	76,50 bzG
Ostd. Product.-Bk.	0	—	4	15 B
PosnerProv.-Bank	7⅔	—	4	106,50 G
Preuss. Bank-Act.	20	—	4½	146,50 bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act.B.	0	—	4	104,25 bzG
Pr- Cent.-Bod.-Cr.	9½	—	4	119 bzB
Sächs. B 60 % I. S.	12	—	4	117,25 G
Sächs. Cred.-Bank	0	—	4	74,50 G
Schl. Bank.-Ver.	6	—	4	106,25 bz
Schl. Centralbank	8	—	4	59,50 bz
Schl. Vereinsbank	7	—	4	91 bzG
Thüringer Bank	8	—	4	91,50 bzG
Weimar. Bank	5	—	4	83,50 B
Wiener Unionsb.	0	—	4	183 B

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	74 bz
Berl. Lomb.-Bank	0	—	fr.	20 bzB
Berl. Makler-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	—	fr.	53 G
Br. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	69 B
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	89,25 bzB
Nrdschl. Cassenv.	0	—	fr.	2 B
Pos. Pr.-Wechsl.-B	0	—	fr.	1 G
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	56,50 G
Prov.-Wechsl.-Bk.	0	—	fr.	90,25 G
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	21,10 bzB

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	0	0	fr.	1,10 bz
Berl-Eisenb.-Bd.A.	6¾	—	4	122 bz
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	29,75 bz
do.Reichs- u.Co.-E.	8	—	4	83,80 bzG
Märk.Sch.Masch.G.	0	—	4	27 bz
Nordd. Papierfabr.	0	—	4	40 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	— —
Pr. Hyp. Vers-Act.	17⅗	18⅗	4	128,30 bzG
Schl. Feuervers.	18	—	4	570 G
Donnersmarkhütte	6	—	4	43 bz
Dortm. Union.	0	—	4	30 bzG
Königs- u. Laurah.	20	—	4	122,50 bz
Lauchhammer	2	—	4	41 bzG
Marienhütte	6	—	4	64 bzG
Minerva	0	—	fr.	— —
Moritzhütte	5	—	4	— —
OSchl. Eisenwerk.	0	—	4	25,75 G
Redenhütte	2	—	4	25,60 bzG
Schl. Kohlenwerk.	1	—	4	47,50 bzG
Shles. Zinkh.-Act.	8	—	4	88 bz
do. St.-Pr.-Act.	8	—	4½	91 bz
Tarnowitz. Bergb.	16	—	4	69,50 B
Vorwärtshütte	7	—	4	— —
Baltischer Lloyd	0	—	4	24,50 G
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	25 B
Bresl. E.-Wagenb.	3½	—	4	49,90 G
do. ver. Oelfabr.	8	—	4	— —
Erdm- Spinnerei	7	—	4	51,50 bzG
Görlitz, Eisenb.-B.	0	—	4	44,75 G
Hoffm's Wag.-Fab.	5½	—	4	33 B
O.Schl. Eisenb.-B.	5	—	4	— —
Schles. Leinenind.	9	7½	4	89,60 bz
S Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	26 G
do. Porzellan	7	—	4	30,25 G
Schl. Tuchfabrik-	0	—	4	3 G
do. Wagenb.-Anst.	0	—	4	— —
Schl, Wollw.-Fabr.	0	—	4	17,50 G
Wilhelmshütte MA	10	—	4	93,50 G

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Wien, 27. Januar. Proceß Ofenheim. Der Präsident des Gerichtshofes verliest eine Zuschrift des Handelsministers Banhans, in welcher die Angaben Ofenheim's und mehrerer Zeugen, welche direkte Beschuldigungen gegen den Minister enthalten oder sich auf angebliche Aeußerungen des Letzteren beziehen, entweder vollständig widerlegt oder überhaupt abgeleugnet werden. Der Vertheidiger Dr. Neuda richtet sich in längerer Rede gegen die Ausführungen in der Zuschrift des Handelsministers.

Versailles, 27, Januar, Abends. Die National-Versammlung nahm den ersten Artikel des Gesetzentwurfes über die Zündholzbesteuerung an. Die Berathung des Artikels 2 und 3 erfolgt morgen. Außerdem beginnt morgen die zweite Lesung der constitutionellen Gesetzentwürfe.

Rom, 27. Januar. Die Generalversammlung der Tabaksregie genehmigte heute die Convention zwischen der Regierung und der Regie betreffs der Ausdehnung des Tabaksmonopols auf Sicilien und stimmte den Regierungsverfügungen betreffs der Preiserhöhungen mehrerer Tabakssorten zu. Die Convention zwischen Regierung und Regie über die Amortisation zweier Serien Tabaksobligationen, worüber die Verhandlung für heute gemeldet wird, wird der „Agentur Stephani" zufolge der Versammluug überhaupt nicht unterbreitet, da die betreffende Operation lediglich zwischen der Regierung und einigen Banquiers vollzogen wird.

London, 27. Januar. Die Besitzer der Kohlengruben in Deanforest haben die Offerte der strikenden Kohlenarbeiter, auf eine fünfprocentige Lohnherabsetzung einzugehen, angenommen und hat der dortige Strike damit sein Ende gefunden. — Der Erzbischof von Cashel und Emly, Maurice F. Day, ist gestorben.

Kopenhagen, 26. Januar. Die Linke des Folkethings hat den Vorschlag gemacht, daß das Folkething eine Commission niedersetze, um über die künftige Stellung Dänemarks dem Auslande gegenüber Aufschlüsse seitens der Regierung zu veranlassen. Der Conseilpräsident hatte bei Gelegenheit der Berathung der Forderungen für die Armee bereits erklärt, daß der Minister des Auswärtigen bereit sei, die gewünschten Aufklärungen zu geben; in Abgeordnetenkreisen glaubt man indeß, daß derselbe voraussichtlich nur bereits Bekanntes werde mittheilen können.

Bukarest, 27. Januar. In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer kam es aus Veranlassung einer Interpellation über die im Processe Ofenheim zur Sprache gebrachte Affaire Mavrogeni zu einer sehr erregten Debatte, an welcher sich mehrere Minister und der frühere Minister Mavrogeni selbst betheiligten. — Die Kammer erklärte sich schließlich mit den von Mavrogeni gegebenen Aufklärungen für befriedigt und ging zur Tagesordnung über.

(L. Hirsch telegraphisches Bureau.)

Rom, 27. Januar. Garibaldi besuchte gestern den Monte Mario und sagte u. A., die unternommenen großen Arbeiten besprechend: „In Rom sind wir und hier bleiben wir, der König hat's gesagt und das genügt mir, denn er ist ein Galantuomo." — Mr. Meglia suchte um seine Enthebung von der Pariser Nuntiatur nach, er wurde jedoch eingeladen, vorerst einen mehrmonatlichen Urlaub anzutreten.

London, 27. Januar. Die französische Regierung bot dem Lordmayor von London zum Andenken an den Besuch in Paris den Orden der Ehrenlegion an. Earl Derby untersagte jedoch die Annahme desselben als gesetzwidrig.

Dublin, 27. Januar. Der „Evening Post" zufolge ordnete der Papst eine Subventionirung der katholischen Presse mit einer Summe an, welche die bisherige Höhe um 180,000 Lire übersteigt.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 27. Januar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 204, 50. Pariser do. 81, 40. Wiener do. 182, 60. Böhmische Westb. 172¼. Elisabethbahn 170. Galizier 215. Franzosen*) 267½. Lombarden*) 116⅜. Nordwestbahn 134. Silberrente 69. Papierrente 64. Russ. Bodencredit 91⅛. Russen 1872 100⅞. Amerikaner 1882 98⅝. 1860er Loose 112⅝. 1864er Loose 293⅝. Creditactien*) 202. Bankactien 874. Darmst. Bank 142, 00. Brüsseler Bank 102¼. Berliner Bankverein 78. Frankfurter Bankverein 79⅞. do. Wechslerbank 84⅛. Oesterr.-deutsche Bank 83⅞. Meininger Bank 90⅞. Hahn'sche Effectenb. 111¾. Prov.-Disc.-Gesellschaft 80. Continental 84. Hess. Ludwigsbahn 119½. Oberhessen 71. Raab-Grazer 82⅝. Ungar. Staatsloose 173, 20. do. Schatzanweisungen alte 92⅝. do. Schatzanw. neue 91. Oregon Eisenb. —. Rockford do. —. Schluß matt.

*) per medio resp. per ultimo.

Anfangs fest, zum Schluß auf niedrige Berliner Notirungen ermattend, Bahnen fest, Anlagewerthe belebt.

Geld flüssig. Privatdiscont 3¼, Creditactien 0, 40 Deport, Franzosen glatt.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 200¾, Franzosen 267, Lombarden 116. — Matt.

Hamburg, 27. Januar. [Getreidemarkt.] Weizen loco still, auf Termine fest. Roggen loco still, auf Termine fest. Weizen 126pfd. per Januar 1000 Kilo netto 189 Br., 187 Gd., per Januar-Februar 1000 Kilo netto 188 Br., 186 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 188 Br., 187 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 190 Br., 189 Gd. Roggen per Januar 1000 Kilo netto 156 Br., 154 Gd., per Januar-Februar 1000 Kilo netto 156 Br., 154 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 150½ Br., 149½ Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 150 Br., 149 Gd. — Hafer und Gerste still. Rüböl ruhig, loco, per Januar 56½, per Mai per 200 Pfd. 56¼. Spiritus still, per Januar und per Februar-März 44, per April-Mai 45, per Mai-Juni per 100 Liter 100 pCt. 45. Kaffee ruhig, geringer Umsatz. Petroleum ruhig, Standard white loco 11, 00 Br., 10, 90 Gd., per Januar 10, 90 Gd., per Januar-März 10, 60 Gd., per August-Decmbr. 11, 60 Gd. — Wetter: Schön.

Liverpool, 27. Januar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 15,000 Ballen. Fest. Verschiffungen amerikanischer Baumwolle ¹/₁₆ höher. Tagesimport 14,000 Ballen, davon 13,000 Ballen amerikanische, 1000 Ballen Pernam.

Liverpool, 27. Januar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 15,000 Ballen, davon für Speculation und Export 3000 Ballen. Fest. Surats stetig. Amerikanische Verschiffungen ungefähr ¹/₁₆ höher, aber angeboten.

Middl. Orleans 7⅞, middling amerikanische 7⅝, fair Dhollerah 5¼, middling fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4¼, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5⅜, new fair Oomra 5¼, good fair Oomra 5¾, fair Madras 5, fair Pernam 8⅛, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 9.

Newyork, 27. Januar. Abends 6 Uhr. [Schlußcourse.] Gold-Agio 13. Wechsel auf London 4, 87. Bonds de 1885 ⁵/₂₀ 119½. 5% fundirte Anleihe 115½. Bonds de 1887 ⁵/₂₀ 119¼. Erie 28½. Baumwolle in Newyork 15⅜. do. in New-Orleans 14¾. Raff. Petroleum in Newyork 12⅞. Raff. Petroleum in Philadelphia 12. Mehl 5, 00. Mais (old mixed) 91. Rother Frühjahrsweizen 1, 22. Kaffee Rio 19. Havanna-Zucker 8. Getreidefracht 10½. Schmalz (Marke Wilcox) 14¼. Speck (short clear) 10¼.

Antwerpen, 27. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Geschäftslos.

Antwerpen, 27. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 27 bez., 27¼ Br., pr. Januar 26½ bez. u. Br., pr. Februar 26½ bez. u. Br., per März 27 Br., per September 29½ Br. Behauptet.

Amsterdam, 27. Januar, Nachmittag. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen loco geschäftslos, pr. März —, pr. Mai 269, pr. November 278. Roggen loco ruhig, pr. März —, pr. Mai —, pr. October 186. Raps per Frühjahr —, pr. Herbst 34⅝. — Wetter: Kalt.

Bremen, 27. Januar. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11 Mk. 10 Pf. Fest.

Berlin, 27. Januar. [Productenbericht.] Roggen eröffnete in Folge des kalten Wetters recht fest, ermattete jedoch dann bei Eintreffen größerer Verkaufsaufträge ansehnlich, und schloß wenig verändert gegen gestern. — — Roggenmehl fest. — Weizen war etwas billiger käuflich. — Hafer loco und Termine unverändert. — Rüböl bei beschränktem Verkehr ziemlich fest. — Spiritus setzte fest ein, schließt jedoch wieder zu etwa gestrigen Schlußnotirungen.

Weizen loco 165—207 Rchmk. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. Januar — Rchmk. bez., par Januar-Februar — Rchmk. bez., pr. April-Mai 185½—184½ Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 186½—185½—186 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 188—187—187½ Rchmk. bez., per November-December — Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 153—171 Rchmk. nach Qualität gefordert, russischer 156—158½ Rchmk. bez., ordin. russischer — Rchmk. bez., inländischer 162—169 Rchmk. ab Bahn bez., geringer inländischer — Rchmk. bez., pr. Januar 156½—156 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 155—154½ Rmk. bez., pr. Frühjahr 149—148½ Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 146½—146 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 145½ Rchmk. bez., pr. November-December — Rchmk. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Gerste loco 150—192 Rchmk. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 160—190 Rchmk. nach Qualität gefordert, ostpreußischer 167—180 Rmk. bez., westpreußischer 167—180 Rchmk. bez., russischer 164—178 Rchmk. bez., schlesischer — Rchmk. bez., pommerscher 180—187 Rchmk. bez., mecklenburger 180—187 Rchmk. bez., ungarischer und galizischer 162—175 Rchmk. ab Bahn bez., pr. Januar — Rchmk. bez., pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., per Frühjahr 172½ Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 168 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 167½ Rchmk. Br. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Erbsen: Kochwaare 187—234 Rchmk. bez., Futterwaare 177—186 Rchmk. bez. — Weizenmehl Nr. 0 pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack 27,25 —26,25 Rchmk., Nr. 0 und 1 25,50—24 Rchmk. — Roggenmehl Nr. 0: 24,25—23,25 Rchmk., Nr. 0 und 1 22—21 Rchmk. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. Januar 22 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 22 Rchmk. bez., pr. Februar-März 21,95 Rchmk. bez., pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai 21,90 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 21,75 Rmk. bez., per Juni-Juli 21,75 Rchmk. bez. Gekündigt 1500 Ctnr. Kündigungspreis 22 Rchmk. — Oelsaaten: Raps — Rchmk., Rübsen — Rchmk. nach Qualität. — Rüböl per 100 Kilo netto loco 54 Rchmk. bez., mit Faß — Rchmk. bez., pr. Januar 54 Rchmk. Gld., pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., per April-Mai 55,6—55,7 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 56—56,2 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli — Rchmk. bez., pr. September-October 58,9—59 Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Leinöl loco 62 Rchmk. bez. — Petroleum per 100 Kilo. incl. Faß loco 25 Rchmk. bez., pr. Januar 25 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 24 Rchmk. Gld., pr. Februar-März 23,3 Rchmk. bez., pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai — Rchmk. bez., pr. September-October 24,5 Rchmk. bez. — Gekündigt 650 Barrels. Kündigungspreis 25 Rchmk.

Spiritus pr. 10,000 Liter loco „ohne Faß" 54,6 Rchmk. bez., „mit Faß" pr. Januar 55,7 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 55,7 Rchmk. bez., pr. Februar-März — Rchmk. bez., pr. April-Mai 57,5—57,3 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 57,6 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 58,6 Rchmk. bez., pr. Juli-August 59,6 Rchmk. bez., pr. August-September 60 Rchmk. bez., pr. September-October — Rchmk. bez. — Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — Rchmk.

Breslau, 28. Jan., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war der Geschäftsverkehr von keiner Bedeutung, bei mäßigen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen, in gedrückter Stimmung, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 17—19 bis 20 Mark, gelber 15,50—17,60—18,60 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in matter Haltung, pr. 100 Kilogr. 15,20—16,10—16,70 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste wenig verändert, per 100 Kilogr. 15—16 Mark, weiße 16,25 bis 17 Mark.

Hafer feine Qualitäten beachtet, per 100 Kilogr. 15,75—16,75—17,75 Mark, feinster über Notiz.

Mais unverändert, per 100 Kilogr. 14—14,50 Mark.

Erbsen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 18—19—21 Mark.

Bohnen mehr offerirt, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. gelbe 14—15,25 Mark, blaue 13,50—15 Mark.

Wicken leicht verkäuflich, per 100 Kilogr. 15,50—16,75—18 Mark.

Oelsaaten preishaltend.

Schlaglein in fester Haltung.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	25	24	75	22	50
Winterraps	25	25	24	25	23	25
Winterrübsen	24	75	23	75	22	75
Sommerrübsen	24	75	23	25	22	50
Leindotter	23	75	22	25	21	75

Rapskuchen ziemlich preishaltend, pr. 50 Kilogr. 8—8,20 Mark.

Leinkuchen gut behauptet, pr. 50 Kilogr. 10,80—11 Mark.

Kleesamen ruhiger, — rother sehr fest, pr. 50 Kilogr. 46—50 bis 53,50 Mark, — weißer matter, pr. 50 Kilogr. 56—60—71 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee mehr offerirt, pr. 50 Kilogr. 28—31,50—35 Mark.

Mehl wenig verändert, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 27,25—27,75 Mark, Roggen fein 26,50—27,50 Mark, Hausbacken 25—25,50 Mark, Roggen-Futtermehl 13—13,50 Mark, Weizenkleie 9,25—9,75 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Januar 27. 28.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	336''',01	338''',11	338''',72
Luftwärme	— 3°,1	— 3°,1	— 4°,7
Dunstdruck	1''',34	1''',26	1''',13
Dunstsättigung	89 pCt.	83 pCt.	88 pCt.
Wind	NW. 3	NW. 2	W. 1
Wetter	trübe.	trübe.	heiter.

Breslau, 28. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 68 Cm. U.-P. 1 M. 40 Cm.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.